Jugendhilfeplanung
für den Landkreis Leipzig

Teilfachplan 5.1:

„Ambulante und teilstationäre Jugendhilfeleistungen gemäß §§ 30, 31, 32 SGB VIII im Landkreis Leipzig“

Jugendamt Landkreis Leipzig
Bearbeitungsstand: 10.04.2012

Impressum:
Landkreis Leipzig
Jugendamt
Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna
www.landkreis-leipzig.de

Redaktion:
Ines Lüpfert (Jugendhilfeplanerin)

Bearbeitungsstand:
10.04.2012

Copyright:
Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Zitate oder die Wiedergabe von Auszügen sind nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Kopie

Landkreis Leipzig

BESCHLUSS

2012/043

des Kreistages des Landkreises Leipzig

Beschlussdatum: 16.05.2012	Grundlage (Vorlage): BV-2012/043	Beschluss Nr.: **2012/043**	Öffentlicher Beschluss: Ja
Änderung(en) am:	Grundlage (Vorlage):	Mit Beschluss Nr.:	Öffentlicher Beschluss:
Aufgehoben am:	Grundlage:	Mit Beschluss Nr.:	Öffentlicher Beschluss:

Beschlussgegenstand:

Jugendhilfeplanung des Landkreises Leipzig
Teilfachplanung 5.1 "Ambulante und teilstationäre Jugendhilfeleistungen gemäß §§ 30-32 SGB VIII im Landkreis Leipzig"

Beschlusstext:

Der Kreistag beschließt

den als Anlage beigefügten Teilfachplan 5.1 der Jugendhilfeplanung „Ambulante und teilstationäre Jugendhilfeleistungen gemäß §§ 30-32 SGB VIII im Landkreis Leipzig".
Diese tritt ab 01.07.2012 in Kraft.

Borna, den 16.05.2012

Dr. Gerhard Gey
Landrat

Siegel

LANDKREIS LEIPZIG -01- DER LANDRAT

Seite

1. Vorwort 2

2. Gesetzlich Grundlagen für ambulante und teilstationäre Jugendhilfeleistungen 3

3. Zielstellung und Methoden der Teilfachplanung 6

4. Der Landkreis Leipzig
4.1. Planungsrelevante statistische Daten zur Lebenssituation von Familien 7
4.2. Bestandsdarstellung an Angeboten und Nachfrage
4.2.1. Ambulante Jugendhilfeleistungen gemäß §§27, 30, 31 SGB VIII 11
4.2.2. Teilstationäre Jugendhilfeleistungen gemäß § 32 SGB VIII 17

5. Sozialräumlich orientierte Bestandsdarstellung und Bedarfsbeschreibung
5.1. Sozialraum „Wurzener Land“ 21
5.2. Sozialraum „Region Grimma / Muldental“ 23
5.3. Sozialraum „Süd / Kohrener Land“ 25
5.4. Sozialraum „Mitte / Region Borna“ 27
5.5. Sozialraum „West / Elsteraue“ 29
5.6. Sozialraum „Südraum Leipzig“ 31
5.7. Sozialraum „Partheland“ 33

6. Zusammenfassende Bedarfsbeschreibung und Maßnahmeplanung im Hinblick auf die Angebotslandschaft
6.1. Ambulante Jugendhilfeleistungen gemäß §§ 30, 31 SGB VIII 35
6.2. Teilstationäre Jugendhilfeleistungen gemäß § 32 SGB VIII 41

7. Maßnahmeplanung im Hinblick auf die Tätigkeit des Jugendamtes 43

8. Fazit und Ausblick 46

Anlagen:
Anlage I - Literaturverzeichnis

Anlage II - Jugendhilfeplanerisch relevante Angebote im Landkreis Leipzig (tabellarischer Angebotskatalog)

Anlage III - Fachstandards „Ambulante Jugendhilfeleistungen gemäß §§ 30, 31 SGB VIII“

Anlage IV - Fachstandards „Teilstationäre Jugendhilfeleistungen gemäß § 32 SGB VIII“

1. Vorwort

Die Kinder- und Jugendhilfe soll dazu beitragen, Benachteiligungen von Kindern und Jugendlichen abzubauen, Familien zu fördern und Kinder vor Gefahren zu schützen. Eltern und junge Menschen haben einen Rechtsanspruch auf eine Hilfe zur Erziehung, wenn „eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist".
Neben eher niedrigschwelligen Angeboten wie Familienbildung, Jugendarbeit oder auch Jugendsozialarbeit stellen die Hilfen zur Erziehung eine individuellere und in der Regel auch eingriffsintensivere Hilfe dar. Hierbei gilt es in der Regel, im Hilfeplanverfahren unter Einbezug der hilfesuchenden Familien bzw. des jungen Menschen selbst, eine möglichst geeignete und passende Hilfe gemäß §§ 27 ff. SGB VIII zu finden. Dabei ist dem Prinzip der eingriffsschwächsten Hilfeform Rechnung zu tragen. Aus diesem Grund haben Aufbau und Entwicklung von familienunterstützenden Jugendhilfeleistungen im Landkreis Leipzig eine hohe Priorität.

Veränderungen in der Lebenssituation von Familien, insbesondere im Hinblick auf angespannte sozioökonomischen Lebenslagen und brüchiger werdende Familienkonstellationen aber auch die im Rahmen der Einführung des § 8a SGB VIII eingeforderten Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls führen **bereits jetzt bundesweit steigende Zahlen der gewährten Hilfen zur Erziehung**. Dieser Trend wird sich auch im Rahmen der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes zum 01.01.2012 weiter fortsetzen. Zum überwiegenden Teil handelt es sich dabei um Beratungsangebote sowie um ambulante Leistungen, wie der Sozialpädagogischen Familienhilfe sowie der Erziehungsbeistandschaft.
Zum Jahresende 2010 lag die Zahl der laufenden Hilfen zur Erziehung (§§ 27 bis 34 SGB VIII) im Landkreis Leipzig insgesamt bei rund 1.950. Rund 2.200 junge Menschen wurden durch diese Leistungen erreicht. Das entspricht fast 3,6 Prozent der Bevölkerung im Alter von unter 27 Jahren. Immerhin rund 8,9 Mio. Euro wurden im besagten Jahr vom Landkreis Leipzig für Hilfen zur Erziehung[1] aufgewendet. Das sind etwa 60 % der Jugendhilfeausgaben insgesamt. Zum 01.01.2011 setzt sich diese Entwicklung fort.

Die Bereitstellung einer ziel- und bedarfsgerechten Infrastruktur an Leistungserbringern sowie die Planung, Evaluation und die Entwicklung von Rahmenbedingungen und Standards sind originäre Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Diese können jedoch nicht allein vom örtlichen Jugendamt erbracht werden, sondern sind das Ergebnis eines kooperativen Austauschprozesses mit den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe im Landkreis.

Der vorliegende Teilfachplan befasst sich dem entsprechend mit dem Bestand, dem Bedarf und der erforderlichen Maßnahmeplanung für ambulante und teilstationäre Jugendhilfeleistungen im Landkreis Leipzig und definiert darüber hinaus die Steuerungsziele des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für den Planungsbereich in einem mittelfristigen Zeitraum.

Er wurde unter Beachtung sächsischer und bundesweiter Empfehlungen zur Umsetzung der Leistungen sowie in Zusammenarbeit mit den ansässigen Trägern der freien Jugendhilfe, der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (KAG) und der Arbeitsgemeinschaft der freien Träger (AGFT) im Landkreis Leipzig erarbeitet.

[1] Gemeint sind hier alle Hilfen gemäß § 27 bis 34 SGB VIII

2. Gesetzliche Grundlagen für ambulante und teilstationäre Jugendhilfeleistungen

Darstellung des Planungsbereiches

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz gibt eine Reihe von möglichen Leistungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung vor. Allesamt finden diese ihre Grundlage im **§ 27 SGB VIII ff.**.
Demnach besteht auf eine Hilfe zur Erziehung ein Rechtsanspruch der Personensorgeberechtigten bzw. des jungen Volljährigen selbst, sofern die Hilfe geeignet und notwendig ist.

Da die Hilfe zur Erziehung eine Leistung und kein Eingriff ist, sind auch die einzelnen Hilfearten keine dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unterliegenden Eingriffe. Ihre gesetzliche Reihenfolge stellt aber dennoch eine Rangfolge unterschiedlich tiefer Einwirkungen auf die Familie dar[2].

Familienunterstützend:	§ 27 Hilfe zur Erziehung
	§ 28 Erziehungsberatung
	§ 29 Soziale Gruppenarbeit
	§ 30 Erziehungsbeistandschaft, Betreuungshelfer
	§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe
Familienergänzend:	**§ 32 Erziehung in einer Tagesgruppe**
Familienersetzend:	§ 33 Vollzeitpflege
	§ 34 Heimerziehung
	§ 35 Intensive Sozialpädagogische Einzelfallhilfe

Einführend werden die für die vorliegende Teilfachplanung relevanten **gesetzlichen Rahmenbedingungen** erläutert:

Obwohl sich die Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 Abs. 2 SGB VIII insbesondere auf die §§ 28-35 SGB VIII beziehen, richten sich dennoch Art und Umfang der Hilfe nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall. Gemäß **§ 27 Abs. 3 SGB VIII** umfasst die Hilfe zur Erziehung insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Diese therapeutischen Leistungen können „als „Tandem-Hilfe“, nämlich verbunden mit einer erzieherischen Leistung“[3] erbracht werden. Die Therapie dient dabei nur der „Befruchtung“ der pädagogischen Leistung. Die therapeutische Leistung setzt ferner die Anknüpfung an eine bestimmte Hilfeart der §§ 28 bis 35 (oder einer unbenannten gleichwertigen) voraus. Zum Leistungsspektrum des § 27 Abs. 3 SGB VIII werden beispielsweise die sog. Flexiblen Hilfen oder auch die Aufsuchende Familientherapie gezählt.

Gemäß § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer) soll das Kind oder der Jugendliche bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen unterstützt werden. Bei dieser Hilfe steht der junge Mensch selbst und dessen Wunsch nach Unterstützung im Mittelpunkt des sozialpädagogischen Handelns. Unter Einbezug des sozialen Umfeldes und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie soll die Verselbständigung des jungen Menschen gefördert werden. Diese Hilfe kann präventiv oder auch reintegrierend angelegt sein. Sie wendet sich in Form einer Einzelfallhilfe in der Regel an ein älteres Kind oder Jugendlichen und kann auch in Form eines ambulanten betreuten Wohnens außerhalb der elterlichen Wohnung gewährt werden.[4]

[2] Vgl. Kunkel, Peter-Christian (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar. 2011, S. 299
[3] Vgl. Kunkel, Peter-Chrisian (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar. 2011, S. 305
[4] Vgl. Kunkel, Peter-Christian (Hrsg.), a. a. O., S. 318

Im Hinblick auf die Betreuungsweisung (Betreuungshelfer) als eine jugendstrafrechtliche Weisung des Jugendgerichtsgesetz (JGG) sei darauf verwiesen, dass diese Thematik im Teilfachplan 3 „Mitwirkung der Jugendhilfe im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz im Landkreis Leipzig“ dargestellt ist. Die weiteren Ausführungen dieser Teilfachplanung konzentrieren sich nunmehr auf den Bereich der Erziehungsbeistandschaft als eine Form der Hilfe zur Erziehung.

Sozialpädagogische Familienhilfe gemäß § 31 SGB VIII soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt, beinhaltet eine hohe Betreuungsintensität und erfordert die Mitarbeit der Familie.

Für die sozialpädagogische Familienhilfe steht die Familie als Ganzes im Mittelpunkt. Sie arbeitet ressourcenorientiert und unterstützt insbesondere, indem sie eine konstruktive Auseinandersetzung mit dem eigenen Leben anregt, die Problemlösungs- und Selbsthilfefähigkeit der Familien aktiviert und im besten Falle auch dauerhaft stabilisiert. Sozialpädagogische Familienhilfe ist damit auch Hilfe zur Bewältigung lebenspraktischer Aufgaben sowie Arbeit an den innerfamiliären Beziehungen[5].

Das ebenfalls ambulante Angebot der Erziehungsberatungsstellen gemäß **§ 28 SGB VIII** wurde in einer separaten Jugendhilfeplanung Teilfachplan 5 „Erziehungsberatung im Landkreis Leipzig“ dargestellt, welche im Mai 2011 durch den Kreistag bestätigt wurde.

Das ambulante Angebot der Sozialen Gruppenarbeit gemäß **§ 29 SGB VIII** findet insbesondere im Kontext der Jugendgerichtshilfe Anwendung. Hier werden unter anderem Soziale Trainingskurse und Anti-Gewalt-Kurse angeboten, welche in der Teilfachplanung 3 „Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz“ verankert sind. Aufgrund der vergleichsweise geringen Teilnehmerzahl an Angeboten der Sozialen Gruppenarbeit im Rahmen der Hilfen zur Erziehung kann dies zum Planungszeitpunkt für den Landkreis Leipzig aufgrund mangelnder Bedarfslagen vernachlässigt werden.

Zu den **teilstationären Hilfen zur Erziehung** zählt die **Erziehung in einer Tagesgruppe gemäß § 32 SGB VIII.** Mit dieser Hilfeart soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe unterstützt, seine schulischen Förderung begleitet und gezielte Elternarbeit durchgeführt werden, um dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie zu sichern.

Erziehung in einer Tagesgruppe kommt als angemessene Hilfeform insbesondere für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter in Betracht, die sich in einer belastenden, auf ihr Sozialverhalten negativ auswirkenden Lebenssituation befinden. Voraussetzung ist weiterhin, dass die Eltern zur Mitwirkung bereit sind und deren Familiensystem über ein hinreichend tragfähiges Beziehungsgefüge verfügt[6].

Die teilstationäre Hilfe beginnt in der Regel nach der Schule, so dass das Kind bzw. der/die Jugendliche seine Zeit morgens sowie abends und nachts und am Wochenende in der eigenen Familie verbringt. Dies macht diese Hilfeart zwar zu einer vergleichsweise kostenintensiven Hilfe, die jedoch auch den Verbleib des Kindes im elterlichen Haushalt ermöglicht.

Die vorliegende Teilfachplanung für die Bereiche der §§ 30, 31 und 32 SGB VIII widmet sich damit einem Bereich der Pflichtaufgaben ohne Ermessensspielraum.
Gemäß §§ 79 und 80 SGB VIII ist der örtliche Jugendhilfeträger verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot an entsprechenden Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe zur Verfügung zu stellen.

[5] vgl. Wiesner Seite 474
[6] Vgl. Wiesner, Seite 481

Verantwortung der Akteure

Die Feststellung von Bedarfslagen, die für einen mittelfristigen Zeitraum Gültigkeit besitzen und die darauf abzielende Maßnahmeplanung an Angeboten gestaltet sich jedoch im Themenbereich der Hilfen zur Erziehung als besonders schwer fassbar. Durch Wanderungsbewegungen oder plötzlich erforderliche Intervention in familiären Krisen entstehen Bedarfslagen an Hilfen und Unterstützung, die wenig vorhersehbar sind und dennoch möglichst passgenau und zeitnah befriedigt werden müssen.

Das Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII
Der individuelle Rechtsanspruch auf eine Hilfe zur Erziehung ist nicht voraussetzungslos gegeben, sondern er erlangt nur dann Geltung, wenn geprüft ist, ob die Voraussetzungen für die Definition eines Rechtsanspruches im Einzelfall (§ 27 SGB VIII) vorliegen. Sind diese Voraussetzungen erkannt, setzt das Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII zwischen den Beteiligten ein. Es ist die Aufgabe des Jugendamtes, die Leistungsvoraussetzungen zu prüfen. Im Ergebnis steht die Entscheidung, welche Hilfeart als „geeignet und notwendig" anzusehen ist[7].

Träger der Jugendhilfe sind öffentliche und freie Träger. Im Kontext der Hilfen zur Erziehung ist Leistungsträger (im Sinne der Leistungsverpflichtung) der öffentliche Träger. Anspruchsberechtigt sind der/die Personensorgeberechtigte/n. Leistungsadressat ist der junge Mensch selbst. Der Leistungsträger kann die Leistung gegenüber dem Leistungsberechtigten entweder selbst erbringen oder freie Träger in Anspruch nehmen. Diese sind dann die Leistungserbringer.
Wählt der Leistungsberechtigte einen freien Träger zur Erbringung der Leistung aus, so schließt er einen privatrechtlichen Vertrag. Hat der öffentliche Träger eine Vereinbarung gemäß § 77 bzw. §§ 78 ff. SGB VIII mit dem Leistungserbringer abgeschlossen und liegen die Voraussetzungen zur Hilfeerfordernis im Einzelfall vor, so übernimmt der Leistungsträger mit der Kostenübernahmeerklärung gegenüber dem Leistungsberechtigten und mit Kostenzusage gegenüber dem Leistungserbringer die Kosten der Leistung im konkret-individuellen Fall.

Der/die Personensorgeberechtigte/n und das Kind / der junge Mensch sind am Hilfeplanungsprozess zu beteiligen. Diese Beteiligung erfolgt sowohl im Rahmen der Beratungs- und Hinweispflicht gemäß § 36 Abs. 1 S. 1 SGB VIII als auch in der aktiven und gleichberechtigten Beteiligung bei der Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechtes im Hinblick auf Trägerschaft und Ort der Leistungserbringung.[8]

Gemäß § 77 SGB VIII hat der öffentliche Träger für Leistungen der Jugendhilfe Vereinbarungen über die Höhe der Kosten bei Inanspruchnahme mit den Trägern der freien Jugendhilfe abzuschließen. Diese Vereinbarungen beziehen sich darüber hinaus auch auf die fachliche Qualität der Leistung. Beim Abschluss der Vereinbarungen gemäß § 77 SGB VIII hat der öffentliche Träger die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten und muss zugleich auch seiner Gesamtverantwortung für die Gestaltung einer bedarfsgerechten, effizienten und effektiven Hilfe für Kinder und Jugendliche gerecht werden.
Für die Träger der freien Jugendhilfe wird mit Abschluss der Vereinbarung die Sicherheit geschaffen, dass für die vereinbarte Jugendhilfeleistung bei Inanspruchnahme die vereinbarten Kosten übernommen werden.

Für stationäre und teilstationäre Jugendhilfeleistungen werden im Landkreis Leipzig gemäß § **78a ff. SGB VIII** Vereinbarungen über Leistung, Qualität und Entgelt verhandelt.
Sowohl die Vereinbarungen nach § 77 als auch nach § 78 a ff. SGB VIII werden im Landkreis durch einen kooperativen Aushandlungsprozess zwischen öffentlichem und freiem Träger verhandelt. Grundlegende Aussagen zum Bedarf werden in den jeweils aktuellen Jugendhilfeplanungen getroffen.
Im Ergebnis des Vereinbarungsabschlusses liegt im Jugendamt ferner die Aufgabe des Controlling der Hilfeverläufe und Leistungserbringung sowie die Fachberatung zur fachlichen Weiterentwicklung der Jugendhilfeangebote im Landkreis Leipzig.

[7] Vgl. Maykus, Schone: Handbuch Jugendhilfeplanung Seite 209
[8] Vgl. Kunkel, Peter-Christian (Hrsg.), a. a. O., S. 336.

3. Zielstellung und Methoden der Planung

Die vorliegende Teilfachplanung basiert auf den Strukturen in den beiden Altlandkreisen Leipziger Land und Muldentalkreis, die bis zur Verwaltungs- und Funktionalreform zum 01.08.2008 zum Teil recht unterschiedliche Entwicklungen genommen haben. Mit der Erarbeitung dieser Jugendhilfeplanung soll für den Landkreis Leipzig insgesamt ein bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Angebot an ambulanten und teilstationären Hilfen zur Erziehung bereitgestellt werden, welches unter einheitlichen Rahmenbedingungen umgesetzt werden soll.

Orientiert an überregionalen, fachpolitischen und wissenschaftlich fundierten Erkenntnissen soll im Ergebnis dieser Teilfachplanung die Gestaltung der Hilfeerbringung unter den folgenden wesentlichen Zielsetzungen erfolgen:

1. Für den Einzelfall werden geeignete Hilfen mit der geringsten Eingriffsintensität vorgehalten. Die Förderung und Nutzung der individuellen, familiären, sozialen und institutionellen Ressourcen erfolgt dabei vorrangig.

2. Die Effektivität der sozialpädagogischen Leistungen sowie die Effizienz der Verwendung öffentlicher Mittel sind Ziele für die Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Leipzig.

3. Die in der Jugendhilfeplanung verankerten professionellen Standards werden eingehalten und weiterentwickelt. Eine plurale Infrastruktur und eine fachlich verantwortete Leistungserbringung werden als die entscheidenden Faktoren für eine effektive und effiziente Jugendhilfelandschaft gesehen.

Aussagen zum Bedarf an Leistungen im Planungsbereich ergeben sich
a) aus der Sammlung und Analyse von statistischen Daten des Landkreises (auch im interkommunalen Vergleich)
b) aus einer Vielzahl von Vor-Ort-Besuchen sowie aus dokumentierten Gesprächen mit Projektträgern im Landkreis Leipzig.
c) aus verschiedenen Befragungen und Beratungen des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes.

Mit der Erarbeitung der Teilfachplanung wird somit eine erste einheitliche Betrachtung der Landschaft der ambulanten und teilstationären Hilfen zur Erziehung im Landkreis Leipzig im Hinblick auf ihre fachliche Tragfähigkeit vorgenommen.
Darüber hinaus sollen für einen mittelfristigen Zeitraum von 3 bis 5 Jahren nach Beschlussfassung der Planung mögliche Entwicklungstendenzen im Bedarf herausgearbeitet und mit den derzeit vorhandenen Angeboten verglichen werden. Im Ergebnis steht die Formulierung von Veränderungsimpulsen im Hinblick auf die Hilfegestaltung, die Kooperation mit angrenzenden Fachbereichen sowie die Vereinbarung von Controllinginstrumenten.

4. Der Landkreis Leipzig

4.1. Planungsrelevante statistische Daten zur Lebenssituation von Familien

Der Bedarf an Beratungs- und Unterstützungsangeboten aus dem Leistungsspektrum der Jugendhilfe ist stark von den sozialen und infrastrukturellen Merkmalen einer Region (Landkreis oder Sozialraum) abhängig. An dieser Stelle soll auf die bereits vorliegenden Teilfachpläne 1 – 3[9] verwiesen sein, in denen zahlreiche Aussagen zur sozialen Struktur im Landkreis Leipzig getroffen wurden. Im Hinblick auf den Planungskontext werden deshalb nachfolgend nur einige ausgewählte und prägnante Aussagen mit unmittelbarem Bezug zum Planungsbereich dargestellt.

Zum Stichtag 31.12.2010 lebten im Landkreis Leipzig 267.410 Menschen, davon waren 59.856 im Alter von 0-27 Jahren, 42.344 junge Menschen im Alter bis 21 Jahre.

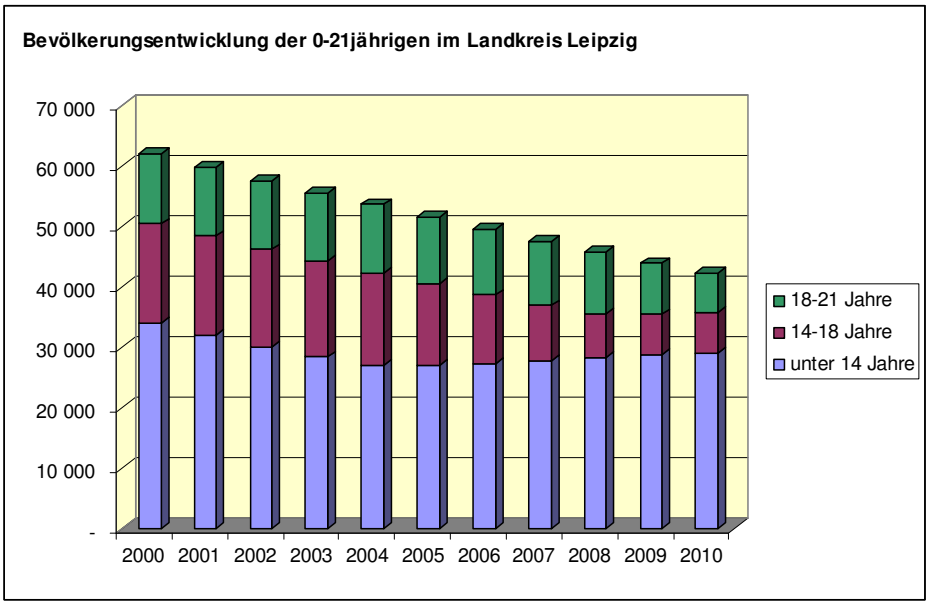

Abbildung 1 Quelle: Statistisches Landesamt

Im Diagramm wird deutlich, dass sich die Anzahl der unter 14jährigen in den vergangenen fünf Jahren auf einem konstanten Niveau eingepegelt hat, während sich die Altersgruppen von 14 bis 21 Jahre weiterhin stark reduzierte.

Nunmehr ist der Geburtenknick der 90er Jahre in der Altersgruppe der 0-18jährigen überwunden – die Geburtenzahlen werden für die kommenden 5 Jahre als nahezu gleichbleibend mit einer Höhe von ca. 2.000 Geburten pro Jahr prognostiziert.

Die Bevölkerungssituation wird damit vorerst im Landkreis Leipzig gegenüber anderen sächsischen Landkreisen als relativ stabil bezeichnet.

In der Betrachtung der **Einkommensverhältnisse** im Landkreis im Vergleich zum Freistaat Sachsen werden nachfolgend die Erkenntnisse der Bertelsmann-Stiftung aus dem Portal www.wegweiser-kommune.de für das Vergleichsjahr 2008 benannt.

[9] Vgl. „Leistungen gemäß §§ 11-14 SGB VIII im Landkreis Leipzig“ Beschluss vom 29.09.2010, Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz im Landkreis Leipzig“ Beschluss vom 02.03.2011, „Erziehungsberatung gemäß § 28 SGB VIII im Landkreis Leipzig“ Beschluss vom 04.05.2011.

	Freistaat Sachsen 2008	Landkreis Leipzig 2008
Anteil Einpersonen-Haushalte (%)	36,2	37
Anteil Ausländer-Haushalte (%)	1,0	1,3
Anteil Haushalte mit Kindern (%)	33,1	32,1
Anteil Haushalte mit geringem Einkommen (%)	12,3	15,2
Anteil Haushalte mit hohem Einkommen (%)	17,6	15,1
Arbeitslosenanteil - gesamt (%)	9,8	15,9
Arbeitslosenanteil - unter 25-Jährige (%)	10,1	15,7
Anteil der Langzeitarbeitslosen - gesamt (%)	0,6	4,6
Kinderarmut (%)	10,0	19,6
Jugendarmut (%)	4,7	17,8
Altersarmut (%)	1,3	0,7
SGB II-Quote (%)	7,8	14,3

Quelle: Bertelsmann Stiftung

Wie aus der Übersicht erkennbar ist, liegt der Landkreis Leipzig im Vergleich zum Freistaat Sachsen im Anteil der Haushalte mit Kindern leicht unter, der Anteil der Haushalte mit geringem Einkommen (bis 1.000 EUR pro Monat) leicht über dem sächsischen Durchschnitt. Jugend- und Langzeitarbeitslosigkeit liegen im Landkreis ebenfalls über dem sächsischen Vergleichswert.
Als besonders prägnant erscheint die Betrachtung von Kinder- und Jugendarmut. Nahezu doppelt so viele Kinder wie im sächsischen Durchschnitt (knapp 20 %) sind von Armut betroffen. Die Aussagen zur **Jugendarmut** (gemessen am Anteil der jungen Menschen zwischen 15 und 17 Jahren im Leistungsbezug des SGB II) übertreffen dies noch bei weitem und liegen mehr als dreimal so hoch wie im Freistaat.
An dieser Stelle sei jedoch darauf verwiesen, dass innerhalb der einzelnen Kommunen des Landkreises Leipzig starke Unterschiede in der Sozialstruktur bestehen – die durch hohe Arbeitslosigkeit geprägten Regionen des ehemaligen Tagebaues weisen hier einen besonders hohen Unterstützungs- und Hilfebedarf auf.

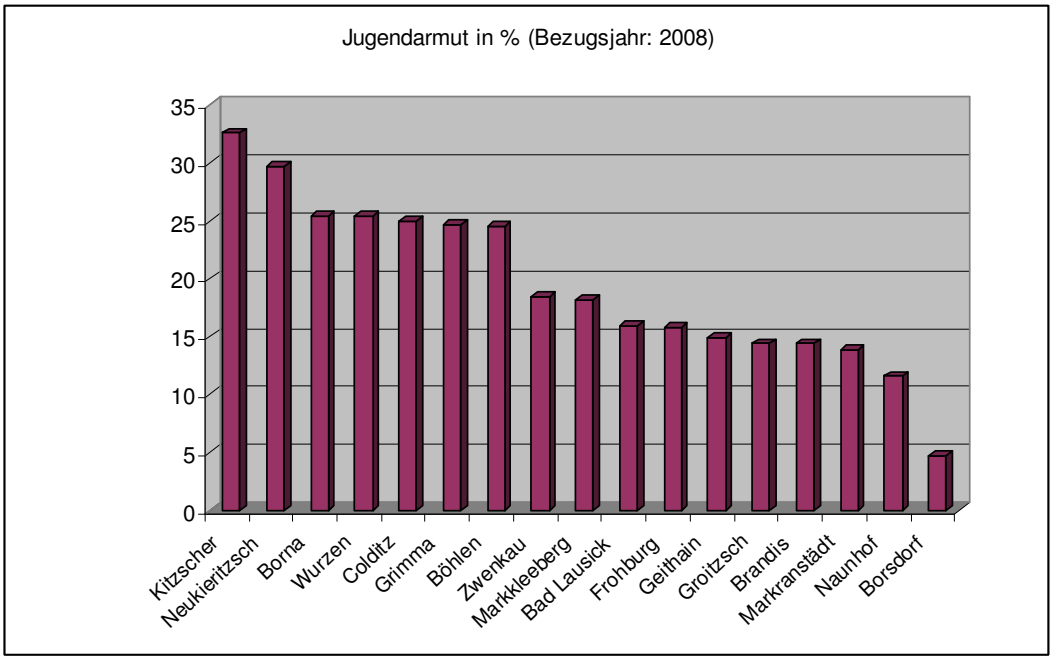

Abbildung 2 Quelle: Bertelsmannstiftung, www.wegweiser-kommune.de

Als weiterer wichtiger Indikator zur Beschreibung von Problemlagen und Entwicklungstendenzen kann die Auswertung der Schulabschlüsse der Schüler des Landkreises Leipzig herangezogen werden.

Wie der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen ist, erreicht der größte Teil der Schulabgänger des Landkreises einen Realschulabschluss oder die (Fach-)Hochschulreife. Der Anteil der Schulabgänger mit Hauptschulabschluss hat in den vergangenen Jahren leicht abgenommen, dem gegenüber stieg der Anteil der Schulabgänger ohne Schulabschluss leicht an. Diese Entwicklung ist insbesondere im Kontext der Schulverweigerung von Interesse. Zahlreiche Einzelfallhilfen werden auch aufgrund einer Verweigerungshaltung junger Menschen zum Schulbesuch erforderlich – nachfolgende schlechte Eingliederungschancen in den ersten Arbeitsmarkt machen auch perspektivisch das Erfordernis von staatlichem Eingreifen deutlich.

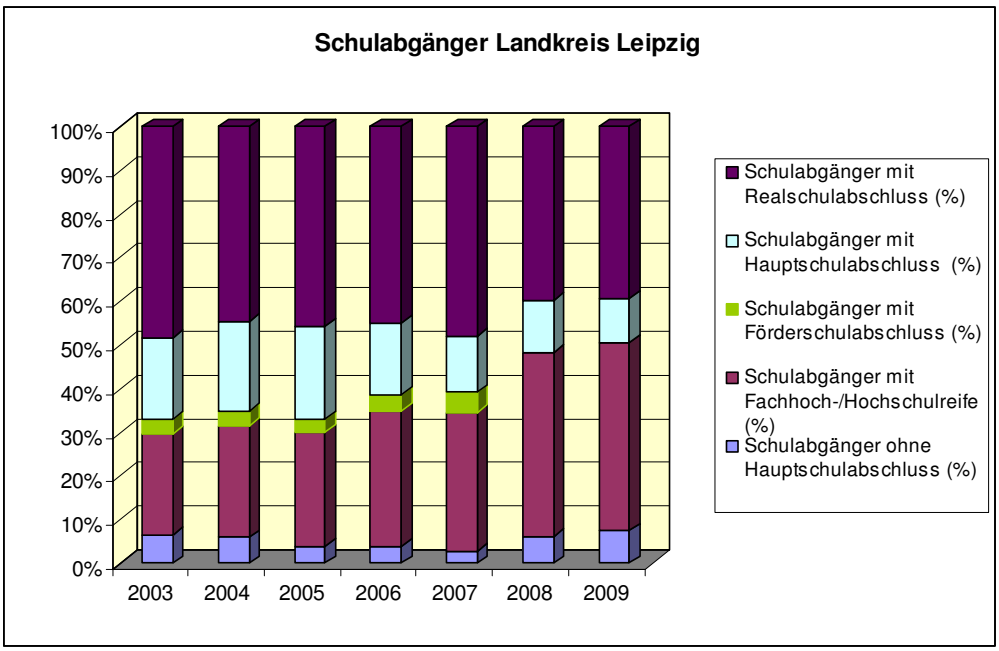

Quelle: Bertelsmann-Stiftung www.wegweiser-kommune.de

Jugendhilfeleistungen werden meist dann erforderlich, wenn sich Familien in sozialen Notlagen befinden.
Diese ergeben sich häufiger in Familien, in denen die Eltern nur über einen geringen Bildungsstand verfügen, arbeitslos bzw. aus sonstigen Gründen abhängig von staatlichen Unterstützungsleistungen sind und kein tragbares soziales Netzwerk besitzen.

Eine wesentliche Zielgruppe der Hilfen zur Erziehung sind die alleinerziehenden Elternteile. Deren Anteil liegt im Landkreis Leipzig mit 7,7 % über dem sächsischen Durchschnitt (6,5 %)[10].

Der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes bestätigt insbesondere die Zunahme an psychischen Erkrankungen oder Auffälligkeiten bei den zu betreuenden Klienten.
Eine Umfrage innerhalb dieses Fachbereiches ergab im März 2011, dass 58 % der Klienten, in deren Familien eine Hilfe zur Erziehung gewährt wird, sich schon einmal in psychiatrischer Behandlung befunden haben.

[10] Quelle: Sozialstrukturatlas des Landesjugendamtes für den Freistaat Sachsen 2008

Vor allem in sozial benachteiligten Familien, bei sehr jungen Müttern oder Eltern, die selbst als Kinder in problematischen Familiensituationen lebten, besteht ein besonders hoher Bedarf an Beratung und Hilfe zur Erziehung. Die Ursachen dessen sind komplex und liegen u.a. in der psychischen Disposition der Mütter und Väter. Sie kann durch biographische Einflussfaktoren, aber auch aufgrund von Überlastungssituationen (Paarkonflikte, Probleme mit dem sozialen Umfeld, Minderjährigenschwangerschaften oder auch Belastungen durch den Beruf) gestört sein. In diesen dauerhaft überforderten Familien ist die Gefahr der Kindesvernachlässigung oder –misshandlung stark erhöht.
Unter dem Oberbergriff der Multiproblemfamilien lassen sich somit eine Vielzahl von Einzelschicksalen benennen, die in den vergangenen Jahren auch zunehmend eine veränderte Fachlichkeit der Hilfeleistenden erforderlich machte.

Mit der Einführung des § 8a SGB VIII und der öffentlichen Debatte über erforderliche Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls erfolgten auch im Landkreis Leipzig seit dem Jahr 2007 intensive Bestrebungen zum Auf- und Ausbau eines Netzwerkes für Kinderschutz. Mit zahlreichen Veranstaltungen und öffentlichkeitswirksamen Kampagnen wurden Themen wie Kindeswohlgefährdung sowie erforderliche Handlungsschritte zur Prävention und Intervention thematisiert. Nicht zuletzt aufgrund der gestiegenen öffentlichen Wahrnehmung von Gefährdungssituationen werden zunehmend auch Verdachtsmomente der Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt gemeldet. Obwohl ein Großteil der gemeldeten Fälle kein weiteres staatliches Eingreifen erforderlich macht, ist doch auch ein Anstieg der Hilfen zu Erziehung, die aus solchen Meldungen resultieren, zu verzeichnen.

Eine datenmäßige Erfassung über das Ausmaß des Problems ist aufgrund einer **schwer abschätzbaren Dunkelziffer** kaum möglich. Bekannt sind nur die beim Jugendamt oder der Polizei zur Anzeige gebrachten Kindeswohlgefährdungen.

Im Jahr **2009** gingen im Jugendamt **272 Meldungen** über eine vermutete **Gefährdung eines Kindeswohles** ein. Im Jahr **2010** waren es **297 Anzeigen,** die den Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zum Inhalt hatten.

Die **Wahrnehmung** der Gefährdungssituationen kam zum überwiegenden Teil **aus dem sozialen Umfeld** der Kinder, z.T. wurden die Meldungen anonym an das Jugendamt herangetragen.

Ein weiterer Hinweis auf den zunehmenden Hilfe- und Unterstützungsbedarf der Familien ergibt sich auch in der Betrachtung der gerichtlichen Maßnahmen zum Sorgerechtsentzug in den vergangenen fünf Jahren. Auch hier ist ein leichter Anstieg zu verzeichnen.

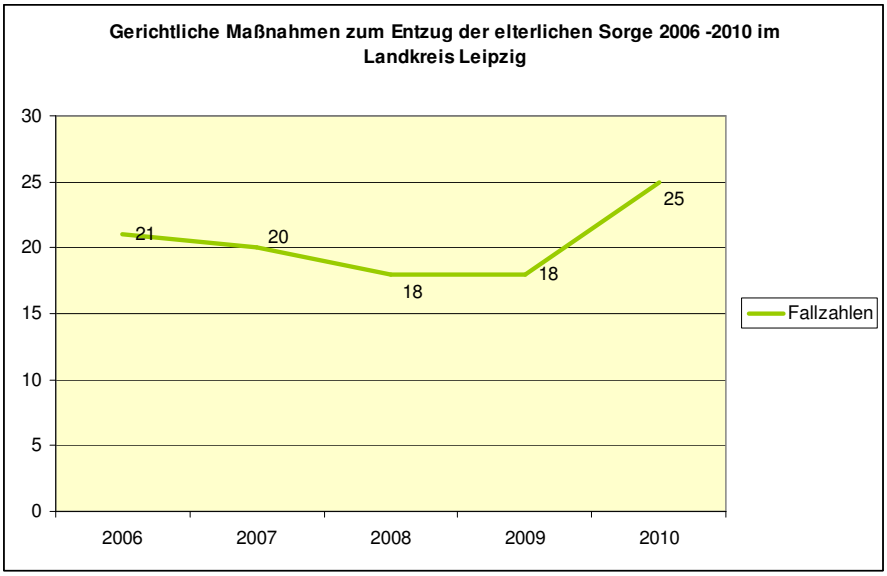

Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

Allerdings sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass vor der Erfordernis eines Entzugs der elterlichen Sorge zahlreiche und in den meisten Fällen auch erfolgversprechende Interventionsmechanismen greifen. Das Recht und die Pflicht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder ist in Deutschland verfassungsmäßig geschützt – alle staatlichen Handlungen müssen auf die Gewähr dieses Grundrechtes abzielen.

4.2. Bestandsdarstellung an Angeboten und Nachfrage im Landkreis Leipzig

4.2.1. Ambulante Jugendhilfeleistungen gemäß §§ 30, 31 SGB VIII

Zur Darstellung von Entwicklungstendenzen mittels statistischer Daten werden im Wesentlichen die Angaben des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen herangezogen. Eine Auswertung der amtsinternen Statistiken der Jugendämter der beiden Altlandkreise Leipziger Land und Muldentalkreis ist aufgrund einer unterschiedlichen Erfassungsweise nur eingeschränkt möglich. Mit der Einführung eines gemeinsamen EDV-Systems im Nachgang der Verwaltungs- und Funktionalreform im Jahr 2008 können jedoch punktuell auch einheitlich erfasste Daten aus der jüngeren Vergangenheit ausgewertet werden.

Laut den Angaben des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen[11] gestaltet sich die Fallzahlentwicklung in den ambulanten sozialpädagogischen Hilfen im Landkreis Leipzig wie folgt:

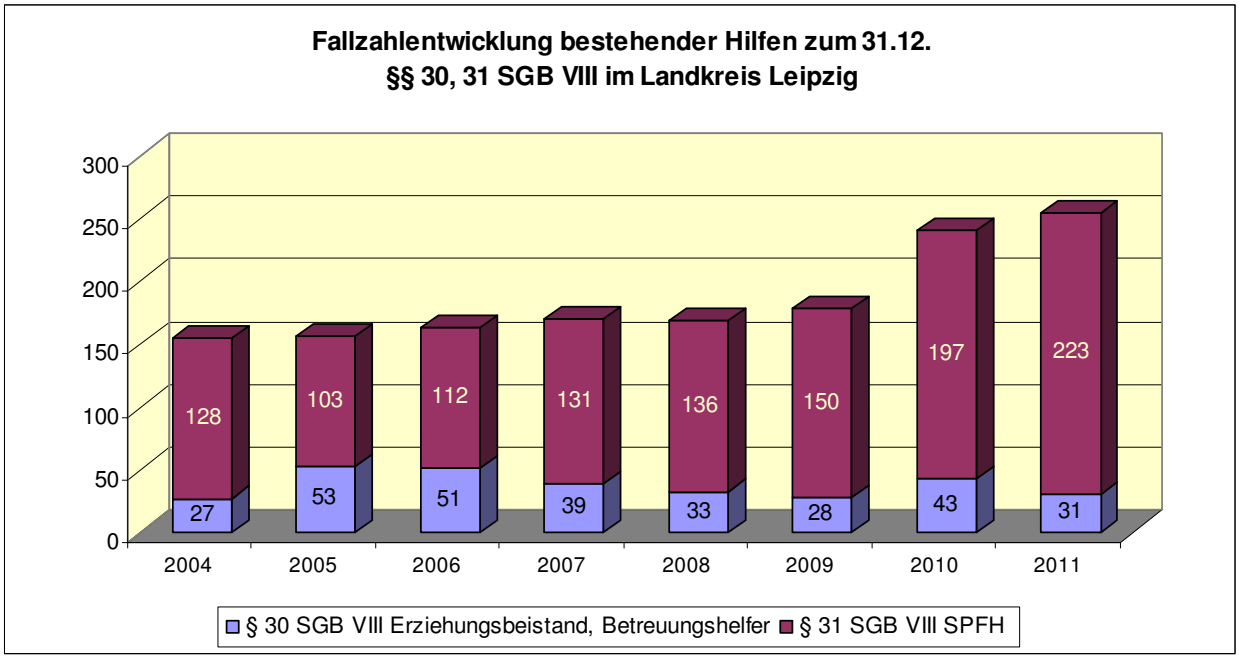

Neben der Erziehungsberatung (1.207 abgeschlossene Fälle im Jahr 2010) ist die **sozialpädagogische Familienhilfe gemäß § 31 SGB VIII** die am häufigsten angewandte Hilfeform im Landkreis Leipzig.
Diese hat in den letzten Jahren auch die größte Ausweitung erfahren. Allein im Zeitraum 2005 bis 2010 ergab sich hier eine Steigerungsrate von rund 91 Prozent, Tendenz steigend. Das Ergebnis der steigenden Fallzahlen schlägt sich auch in der Kostenentwicklung nieder.

	2008	2009	2010	2011	2012 HH-Ansatz
HH-Mittel für §§ 30, 31 SGB VIII	1.014.856 €	1.189.039 €	1.341.791 €	1.658.602 €	1.780.000 €

[11] Für das Jahr 2011 eigene Erhebung des Jugendamtes

Im Rückblick auf die Jahre 2008 bis 2011 lässt sich eine jährliche Kostensteigerung von rund 150.000 EUR für die Bereiche Erziehungsbeistandschaft und Sozialpädagogische Familienhilfe feststellen. Aktuell erfolgt keine haushaltstechnische Trennung der Kosten der beiden Hilfeformen. Da jedoch die Kostensätze für beide Jugendhilfeleistungen je Träger gleich hoch sind, ist davon auszugehen, dass rund 90 Prozent der Kosten auf die Sozialpädagogische Familienhilfe entfallen.
Die zeitlichen Parallelen zwischen Ausgaben- und Fallzahlentwicklung deuten darauf hin, dass der Anstieg der Ausgaben in erster Linie auf die Zunahmen der Fallzahlen zurückzuführen ist. Insbesondere durch die Erfordernis von spezialisierten, besonders intensiven Hilfeformen ergab sich darüber hinaus auch eine durchschnittliche Kostensteigerung pro Fall. Diese lagen im Jahr 2010 bei rund 5.600 EUR und im Jahr 2011 bei 6.504 EUR pro Fall.

Auch im Vergleich zu anderen sächsischen Landkreisen lässt sich feststellen, dass die starke Nachfrage nach der Sozialpädagogischen Familienhilfe sachsenweit zu verzeichnen ist.

Sozialpädagogische Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII (laufende Fälle zum 31.12.)

Landkreis	**Fallzahlen 2005**	**Fallzahlen 2010**	**Steigerungsrate**
Sachsen	**1.397**	**2.371**	**70 %**
Bautzen	108	192	78 %
Erzgebirgskreis	71	130	83 %
Görlitz	129	240	86 %
Landkreis Leipzig	103	197	91 %
Meißen	115	192	67 %
Mittelsachsen	87	79	-9 %
Nordsachsen	42	71	69 %
Sächsische Schweiz - Osterzgebirge	82	180	120 %
Vogtlandkreis	80	107	34 %
Zwickau	140	175	25 %

Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, für 2005 Summierung auf neue Kreiszuschnitte nach der Verwaltungs- und Funktionalreform 2008

Im Hinblick auf die **Hilfedauer** der Sozialpädagogischen Familienhilfe bis zu deren Beendigung lag in den vergangen Jahren der Schnitt **im Landkreis Leipzig über dem sächsischen Durchschnitt** – in den Jahren 2009 und 2010 um durchschnittlich 3 Monate und im Jahr 2008 um durchschnittlich 2 Monate.

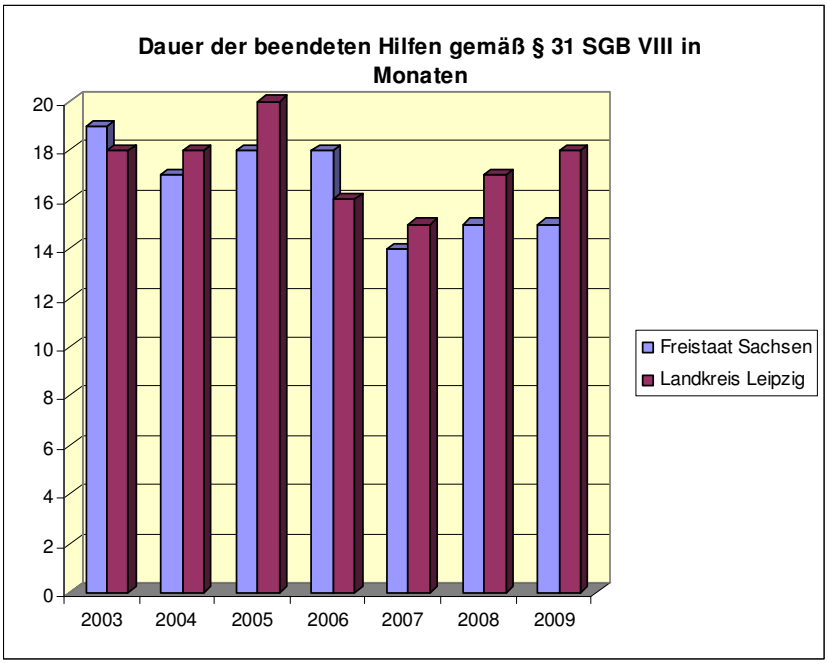

Laut Angaben des statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen wurde zum Jahresende 2010 in 197 Familien im Landkreis Leipzig Sozialpädagogische Familienhilfe geleistet. Von diesen Familien erhielten rund 91 % (180 Familien) Transferleistungen aus dem Sozialgesetzbuch II bzw. XII.

	2007	2008	2009	2010
Fallzahl § 31 SGB VIII zum Jahresende gesamt	131	136	150	197
davon erhalten Transferleistungen	116	109	136	180
Anteil	88,55 %	80,15 %	90,67 %	91,37 %
betreute Kinder	319	315	323	374
Durchschnittliche Kinderzahl in Familien mit Leistungen gemäß § 31 SGB VIII	2,44	2,32	2,15	1,90

In der statistischen Erfassung der sozialpädagogischen Familienhilfe wird die gesamte Familie als ein Fall gewertet. Diese Zahl gibt damit keine Auskunft über die tatsächlich von der Hilfe profitierenden Familienmitglieder, insbesondere der Geschwisterkinder. In der Betrachtung der Jahre 2007 bis 2010 ist erkennbar, dass sich die Anzahl der Kinder in den Familien reduziert hat. Benötigten zu Beginn der 90er Jahre noch Familien mit 3 und mehr Kindern diese Art der Unterstützung, so hat sich die Kinderzahl in der jüngeren Vergangenheit drastisch reduziert – durchschnittlich lebten im Jahr 2010 nur noch 1,9 Kinder in den Familien, die von Familienhilfe betreut wurden.

Weiterhin ist tendenziell erkennbar, dass der **Bedarf** an einer entsprechenden Hilfe insbesondere bei **alleinerziehende Elternteilen** besteht. In mehr als 50 % der bestehenden ambulanten Jugendhilfeleistungen gemäß § 31 SGB VIII ist dies zum Jahresende 2010 der Fall gewesen. Die andere Hälfte der Hilfeempfänger bestand zu knapp zwei Dritteln aus Patchworkfamilien, d.h. einem leiblichen Elternteil mit einem neuen Partner / einer neuen Partnerin. In lediglich rund einem Drittel der Hilfeempfänger von Sozialpädagogischer Familienhilfe lebten die Kinder mit den leiblichen Eltern zusammen.

Diese Erhebungen machen auch deutlich, in welchem Umfang in der sozialpädagogischen Arbeit der ambulanten Jugendhilfeleistungen auf den Beziehungsaufbau und die Sicherung von Konstanz im Familiensystem abgezielt werden muss. Der fachliche Anspruch ergibt sich insbesondere daraus, dass die Hilfen befristet, in einem überschaubaren zeitlichen Rahmen erfolgen müssen, nicht zuletzt um einer Vereinnahmung der Fachkraft in der Familie entgegen zu wirken.

Die Fallzahlen im Bereich der **Erziehungsbeistandschaft gemäß § 30 SGB VIII** unterlagen im Vergleich zur Sozialpädagogischen Familienhilfe in den vergangenen Jahren lediglich leichten Schwankungen und pegelten sich auf einen Wert von durchschnittlich rund 34 Fällen ein. Auch diese Tendenzen liegen im Rahmen der sächsischen Entwicklungen.
Die Hilfedauer der beendeten Hilfen im Betrachtungszeitraum 2007 bis 2009 befand sich im sächsischen Durchschnitt.

Erziehungsbeistandschaft gem. § 30 SGB VIII (laufende Fälle zum 31.12.)

	Fallzahlen 2005	Fallzahlen 2010	Steigerungs-rate
Sachsen	**1068**	**798**	**-25,28 %**
Bautzen	165	111	-32,73 %
Erzgebirgskreis	81	56	-30,86 %
Görlitz	59	70	18,64 %
Leipzig	60	43	-28,33 %
Meißen	97	75	-22,68 %
Mittelsachsen	60	45	-25,00 %
Nordsachsen	11	24	118,18 %
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	76	61	-19,74 %
Vogtlandkreis	56	27	-51,79 %
Zwickau	152	49	-67,76 %

Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, für 2005 Summierung auf neue Kreiszuschnitte nach der Verwaltungs- und Funktionalreform 2008

Die Hilfeform der Erziehungsbeistandschaft wird im Landkreis Leipzig zum überwiegenden Anteil von männlichen Klienten genutzt. Im Jahr 2010 lag hier die Quote bei 74 %.

	Fallzahl gemäß § 30 SGB VIII	Anteil männlich	Anteil weiblich
2007	39	67%	33%
2008	33	n.e.	n.e.
2009	28	64%	36%
2010	43	74%	26%

Damit liegt auch die Nutzerstruktur im sächsischen Durchschnitt. Größere Abweichungen ergeben sich im sächsischen Vergleich zur Altersgruppen der Hilfeempfänger.

Die nachfolgende Übersicht verdeutlicht, dass die Erziehungsbeistandschaft insbesondere für die Altersgruppe der 12 – 18jährigen die geeignete und erforderliche Hilfe darstellt. Diese nimmt auch im Freistaat Sachsen den größten Anteil ein. Tendenziell ist jedoch auch erkennbar, dass sich die Zielgruppen immer mehr hin zu jüngeren Kindern verschiebt – weiterhin ist auch eine deutliche Zunahme der über 18jährigen in Erziehungsbeistandschaft im Landkreis Leipzig zu verzeichnen.

		Anteil unter 6 Jahre in %	Anteil 6-12 Jahre in %	Anteil 12-18 Jahre in %	Anteil über 18 Jahre in %
2007	LKL	-	-	77,00	18,00
	Freistaat Sachsen	2,00	11,00	63,00	24,00
2008	LKL	-	24,00	52,00	24,00
	Freistaat Sachsen	2,00	12,00	64,00	22,00
2009	LKL	-	-	50,00	-
	Freistaat Sachsen	1,00	11,00	64,00	23,00
2010	LKL	2,00	16,00	49,00	33,00
	Freistaat Sachsen	1,00	12,00	65,00	22,00

Strukturelle Umsetzung des Leistungsangebotes (Bestand)
Im Landkreis Leipzig besteht ein flächendeckendes Angebot an ambulanten Hilfen zur Erziehung im Bereich der Erziehungsbeistandschaft, Betreuungshelfer und der sozialpädagogischen Familienhilfe, welches jedoch in den Altlandkreisen Leipziger Land und Muldentalkreis unterschiedlich stark ausgebaut war.

Aktuell werden die benannten Leistungen von 8 anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe an 10 Standorten im Landkreis Leipzig angeboten, wobei alle Träger sowohl die Erziehungsbeistandschaft als auch die Sozialpädagogische Familienhilfe im Angebotsspektrum haben. In der Leistungserbringung liegt der zahlenmäßige Schwerpunkt auf der Sozialpädagogischen Familienhilfe. Aus diesem Grund beziehen sich nachfolgende Betrachtungen auf beide Hilfeformen.

Seitens des öffentlichen Trägers selbst werden keine Leistungen dieser Art realisiert. Dem Subsidiaritätsprinzip nach § 4 Abs. 2 SGB VIII wird damit im Landkreis Leipzig umfänglich Rechnung getragen.

Die nachfolgende Übersicht gibt einen Überblick über die Standorte der einzelnen Leistungsanbieter der ambulanten Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 30, 31 SGB VIII im Landkreis Leipzig.

Aktuelle Verortung der ambulanten Jugendhilfeleistungen gemäß §§ 30, 31 SGB VIII im Landkreis Leipzig (Stand: 30.06.2011)

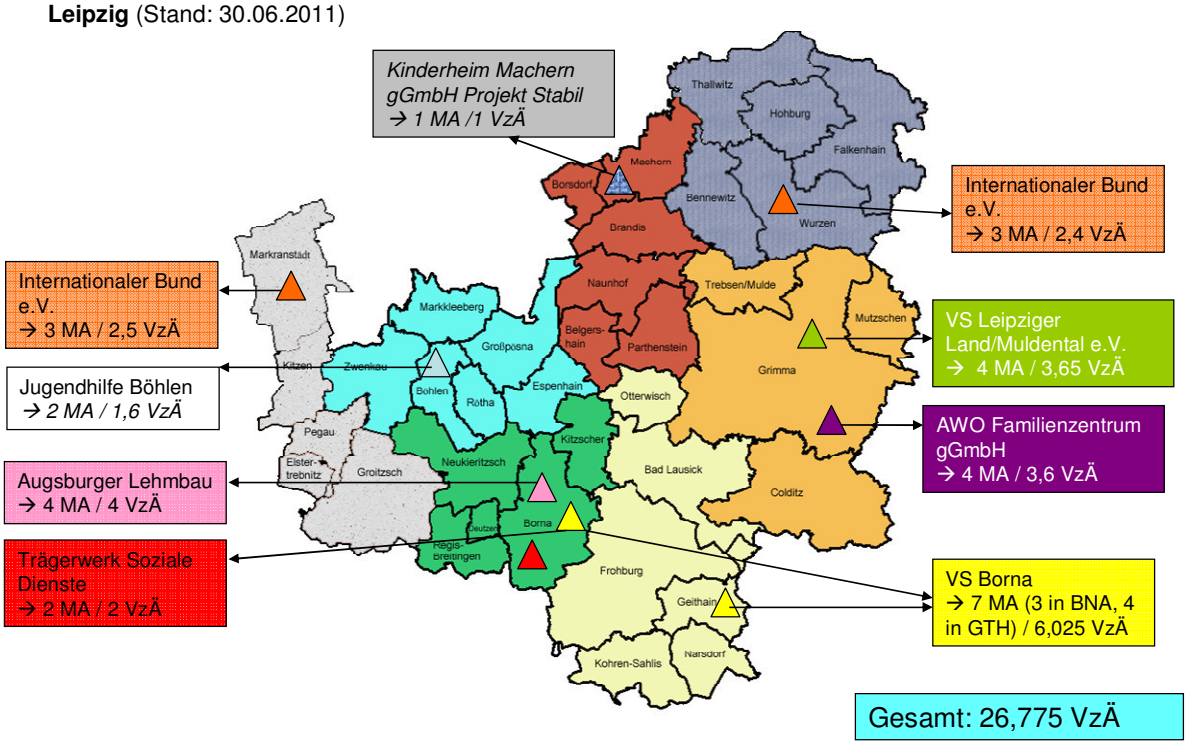

Kartengrundlage: Geobasisdaten
© Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, 2009

In den beiden Altlandkreisen Leipziger Land und Muldentalkreis herrschten unterschiedlich gewachsene Strukturen zu Ausstattung, Verortung und Finanzierung der ambulanten Hilfen zur Erziehung vor. Im ehemaligen Leipziger Land wurde ein wesentlicher Schwerpunkt der Hilfen zur Erziehung auf den ambulanten Sektor gelenkt. Hier waren im Jahr 2008 bereits rund 16 VzÄ Fachkräfte im Bereich der Sozialpädagogischen Familienhilfe und der Erziehungsbeistandschaft tätig. Die Trägerzuordnung erfolgte territorial und war in der Jugendhilfeplanung im Jahr 1999 bereits festgeschrieben.
Im ehemaligen Landkreis Muldentalkreis war das Angebot an ambulanten Jugendhilfeleistungen nicht so stark ausgebaut. Hier waren drei Träger mit einem Fachkraftvolumen von ca. 8 VzÄ tätig. Die Trägerzuordnung erfolgte ebenso wie im Leipziger Land territorial.

Im Nachgang der Verwaltungs- und Funktionalreform zum 01.08.2008 erfolgte aufgrund von steigenden Bedarfszahlen an Hilfeempfängern zunehmend eine Aufhebung der Trennung der Einzugsgebiete einzelner Träger in Anlehnung an die früheren Kreiszuschnitte Leipziger Land und Muldentalkreis.
Zum aktuellen Zeitpunkt erfolgt keine projektbezogene Zuordnung von eindeutig abgegrenzten Einzugsgebieten der Träger der freien Jugendhilfe, **tendenziell** ist es jedoch das Ziel des Allgemeinen Sozialen Dienstes, die Träger nach dem Regionalbezug orientiert am Wohnort der Familien/Klienten und in der direkten Umgebung ihres Stammsitzes einzusetzen. Insbesondere in Zeiten mit hoher Nachfrage an dieser Hilfeform war dies in der Vergangenheit nicht in jedem Falle umsetzbar.
Da in den beiden ehemaligen Landkreisen Leipziger Land und Muldentalkreis unterschiedlich gewachsene Finanzierungs- und Kooperationsformen zwischen öffentlichem und freien Trägern vorherrschten, wurde im Jahr 2010 die einheitliche Finanzierung der ambulanten Leistungen im Kontext der Hilfen zur Erziehung über Fachleistungsstunden eingeführt.
Der Stundensatz pro Fachleistungsstunde beträgt im Jahr 2011 durchschnittlich 33,36 EUR.

Zum 30.06.2011 waren rund 27 vollbeschäftigte Fachkräfte im Bereich der sozialpädagogischen Familienhilfe / Erziehungsbeistandschaft per Leistungsvereinbarung gebunden.
Die fachlichen Qualifikationen der sozialversicherungspflichtig angestellten Fachkräfte gestalten sich wie folgt:

- staatlich anerkannter Sozialpädagoge / Sozialpädagogin (Fachhochschul- / Hochschulabschluss): 44,80 %
- Fachkraft für Soziale Arbeit: 20,70 %
- Staatlich anerkannter Erzieher: 34,50 %

Insbesondere die Fachkräfte für Soziale Arbeit und die Staatlich anerkannten Erzieher haben in der Vergangenheit versucht, Ihr Fachwissen weiter zu vertiefen. 81,5 % von diesen MitarbeiterInnen können eine zusätzliche Qualifikation nachweisen.

Die Anzahl der im Landkreis Leipzig tätigen Fachkräfte ist seit dem Jahr 2008 in etwa konstant geblieben. Anhand der zum Planungszeitpunkt per Vereinbarung gebundenen Träger der freien Jugendhilfe stehen dem Landkreis Leipzig **jährlich rund 41.000 Fachleistungsstunden** an ambulanten Hilfen zur Erziehung zur Verfügung. Mit diesem verhandelten Stundenkontingent wurde in den vergangenen Jahren eine steigende Anzahl von Hilfeempfängern bedient. Im Ergebnis dessen stand der Anstieg der durch eine Fachkraft zu betreuenden Familien und damit ein Absinken der im Einzelfall zur Verfügung stehenden Stundenumfänge. Dieser Umstand wirkt sich nachteilig auf Effektivität und Laufzeit der Hilfen aus.
In den Fällen, in denen ein akuter Handlungsbedarf eine umgehende Hilfeleistung erforderlich machte, wurden zeitlich befristete Einzelvereinbarungen mit Trägern außerhalb der bestehenden Jugendhilfeplanung vorgenommen.

Neben der steigenden Fallzahl in den ambulanten Hilfen sind jedoch auch die Zunahme der Komplexität des Hilfebedarfes sowie eine Verschiebung im Belastungsprofil der betreuten Familien zu verzeichnen.
Zunehmend wirken sich psychischen Störungen / Erkrankungen, Suchtproblemen und auch geistigen Behinderungen, häufig in Kopplung mit ökonomischen Krisen und deren Folgen negativ auf die Selbsthilfepotenziale der Familien aus.
Unter Umständen kommen in diesen z.T. verfestigten Situationen, in denen die Familien auch bereits Erfahrungen mit anderen Leistungen der Jugendhilfe gemacht haben, die Handlungsansätze der Klassischen Hilfen nach §§ 30, 31 SGB VIII an die Grenzen. Gleichzeitig werden spezialisierte Angebote mit (sozio-)therapeutischem Ansatz zunehmend indiziert.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die steigenden Fallzahlen in den ambulanten Hilfen zur Erziehung im Zusammenhang mit Armuts- und Belastungssituationen in den Familien empirisch belegt ist. Darüber hinaus führte auch die veränderte öffentliche Wahrnehmung in Bezug auf den Schutz des Kindeswohles in der jüngeren Vergangenheit zu einer gesteigerten Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung insgesamt.
Die ambulanten Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 30 und 31 SGB VIII wenden sich damit in der Regel an sozial benachteiligte Bevölkerungsschichten.
Durch Leistungen der sozialpädagogischen Familienhilfe werden im Allgemeinen Kinder im Vorschul- bzw. Grundschulalter erfasst.[12] Ältere Kinder und Jugendliche werden hauptsächlich im Rahmen von Erziehungsbeistandschaften nach § 30 SGB VIII betreut.

4.2.2. Teilstationäre Hilfen zur Erziehung gemäß § 32 SGB VIII

Laut den Angaben des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen[13] gestaltet sich die Fallzahlentwicklung in Bereich der Erziehung in einer Tagesgruppe gemäß § 32 SGB VIII im Landkreis Leipzig wie folgt:

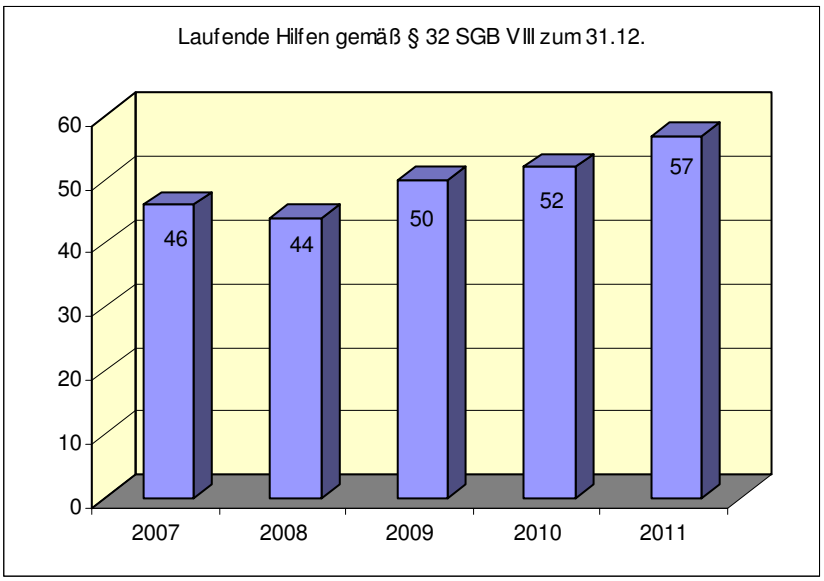

Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, für 2011 eigene Erfassung

In den vergangenen fünf Jahren gestaltete sich die Anzahl der Empfänger von Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe nahezu konstant. Jeweils zum Jahresende befanden sich durchschnittlich 47 Kinder in dieser Hilfeform.

	2008	2009	2010	2011	2012 (HH-Ansatz)
Ausgaben Hilfen zur Erziehung in Tagesgruppen gemäß § 32 SGB VIII	722.037 EUR	820.872 EUR	856.366 EUR	850.736 EUR	750.000 EUR

[12] Vgl. auch Wiesner, Reinhard u. a., a. a. O., S. 339.
[13] Für das Jahr 2011 eigene Erhebung des Jugendamtes

Im laufenden Jahr 2011 war eine Steigerung der Inanspruchnahme dieses Leistungsangebotes auf durchschnittlich 53 Kinder zu verzeichnen. Zum Jahresende 2011 waren 57 Kinder in einer Tagesgruppe gemeldet. Allerdings können allein aufgrund der steigenden Fallzahlen zum Jahresende noch keine Rückschlüsse auf einen grundsätzlich wachsenden Bedarf an dieser Hilfeform vorgenommen werden. Dennoch ist dieser Trend perspektivisch zu beobachten.

Im sächsischen Vergleich sind die Trends zur Inanspruchnahme dieser Hilfeform sehr unterschiedlich. Während in einigen Landkreisen ein starker Anstieg der Erziehung in einer Tagesgruppe zu verzeichnen ist, ist die Inanspruchnahme in anderen Regionen vergleichsweise gering. Verwerfungen aufgrund unterschiedlicher statistischer Erfassungen können in der Betrachtung der nachfolgenden Fallzahlen nicht ausgeschlossen werden.

laufende Fälle zum 31.12.	**Fallzahlen 2005**	**Fallzahlen 2010**	**Steigerungsrate**
Erzgebirgskreis	56	66	17,86 %
Leipzig	43	48	4,35 %
Meißen	41	57	39,02 %
Mittelsachsen	33	21	-36,36 %
Nordsachsen	33	56	69,70 %
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	33	67	103,03 %

Quelle: Statistik zum Sächsischen Landkreistag

Der Schwerpunkt der Kinder in den Tagesgruppen liegt im Landkreis Leipzig in der Altersgruppe der 6-12jährigen, wobei die Jungen gegenüber den Mädchen leicht überwiegen.
Auch bei den Hilfeempfängern der Tagesgruppe ist eine hohe Abhängigkeit (rund zwei Drittel aller Hilfeempfänger) von staatlichen Transferleistungen erkennbar.

Bestehende Hilfen gemäß § 32 SGB VIII zum 31.12. im Landkreis Leipzig

		Männlich		**Weiblich**		**Alter**	
	gesamt	**Anzahl**	**Anteil**	**Anzahl**	**Anteil**	**6-12 Jahre**	**Transferleistungen**
2007	46	33	72%	13	28%	72%	74%
2008	44	29	66%	15	34%	70%	73%
2009	48	30	63%	18	38%	69%	73%
2010	43	26	60%	17	40 %	81%	79%

Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

Hilfen zur Erziehung in einer Tagesgruppe, die in den Jahren 2007 bis 2009 beendet wurden, lagen laut Angaben des statistischen Landesamtes in ihrer Dauer durchschnittlich zwischen 14 und 15 Monaten und damit auch analog dem sächsischen Vergleich.

Strukturelle Verortung der Angebote

Aktuelle Verortung der Tagesgruppen gemäß § 32 SGB VIII im Landkreis Leipzig
Stand:11/2011

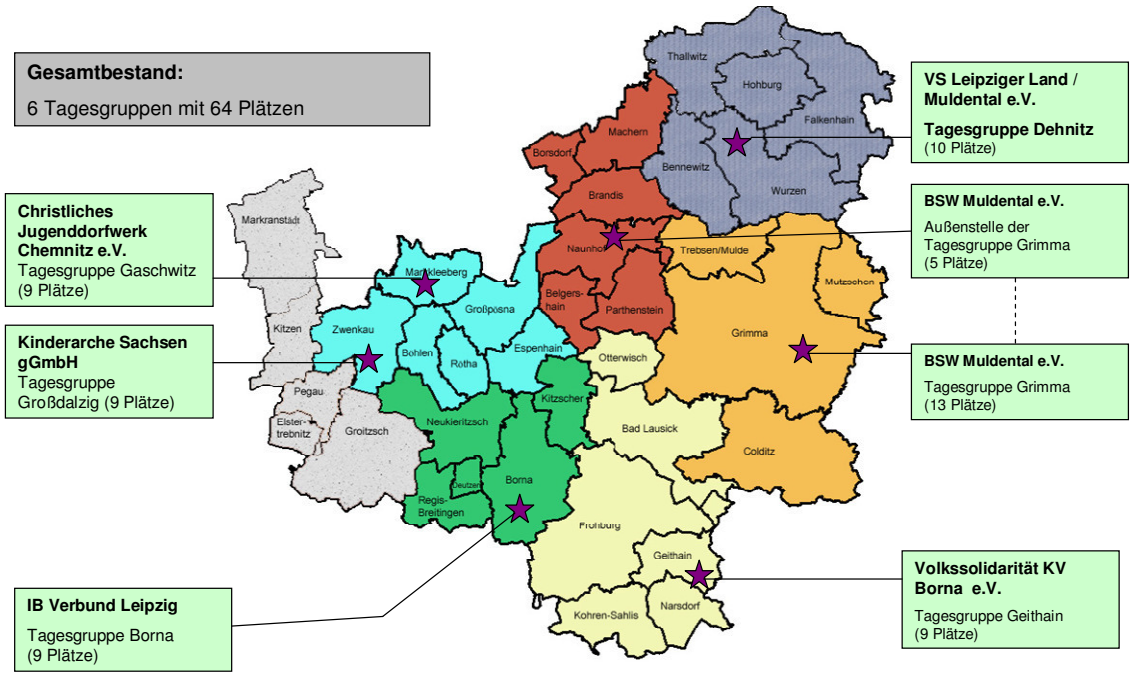

Zum Planungszeitpunkt 2011 bestehen im Landkreis Leipzig 6 Tagesgruppen gemäß § 32 SGB VIII mit einer Kapazität von insgesamt 64 Plätzen. Somit kann im Bereich der teilstationären Hilfen zur Erziehung von einer flächendeckenden und gewachsenen Struktur der Einrichtungslandschaft gesprochen werden, die eine wohnortnahe Inanspruchnahme der Hilfe ermöglicht.

Die Trägerstruktur und der Leistungsumfang der Tagesgruppen sind in den vergangenen vier Jahren in beiden ehemaligen Landkreisen stabil geblieben. Lediglich eine Erweiterung der Platzkapazität der Tagesgruppe Grimma ergab sich zur Jahresmitte 2010 durch die zeitlich auf ein Jahr befristete Eröffnung einer Außenstelle am Standort Naunhof. Die Kapazität beträgt hier 5 Plätze.

Abgesehen von territorial bedingten Bedarfslagen wird in der Gesamtschau zum Planungszeitpunkt jedoch ein Überhang an Plätzen im Leistungsbereich deutlich. Zum Jahresende 2011 waren die Tagesgruppen insgesamt zu 82 % ausgelastet.

	Kapazität gesamt	Gesamtbelegung zum Stichtag	Landkreis Leipzig	Fremdbelegung	Durchschnittliche Auslastung p.a.
31.12.2009	59 Plätze	51	50	1	86,66 %
31.12.2010	64 Plätze	53	52	1	79,80 %
31.12.2011	64 Plätze	57	56	1	82,20 %

Die Betrachtung der durchschnittlichen Auslastung der Tagesgruppen insgesamt gibt jedoch wenig Auskunft über die Situation der einzelnen Einrichtungen.

Das nachfolgende Diagramm veranschaulicht die durchschnittliche jährliche Auslastung der einzelnen Tagesgruppen auf Grundlage der monatlichen Belegungsmeldung im Jugendamt. Hier ist ersichtlich, dass 5 von 7 Einrichtungen im Jahresschnitt zufriedenstellend ausgelastet sind.

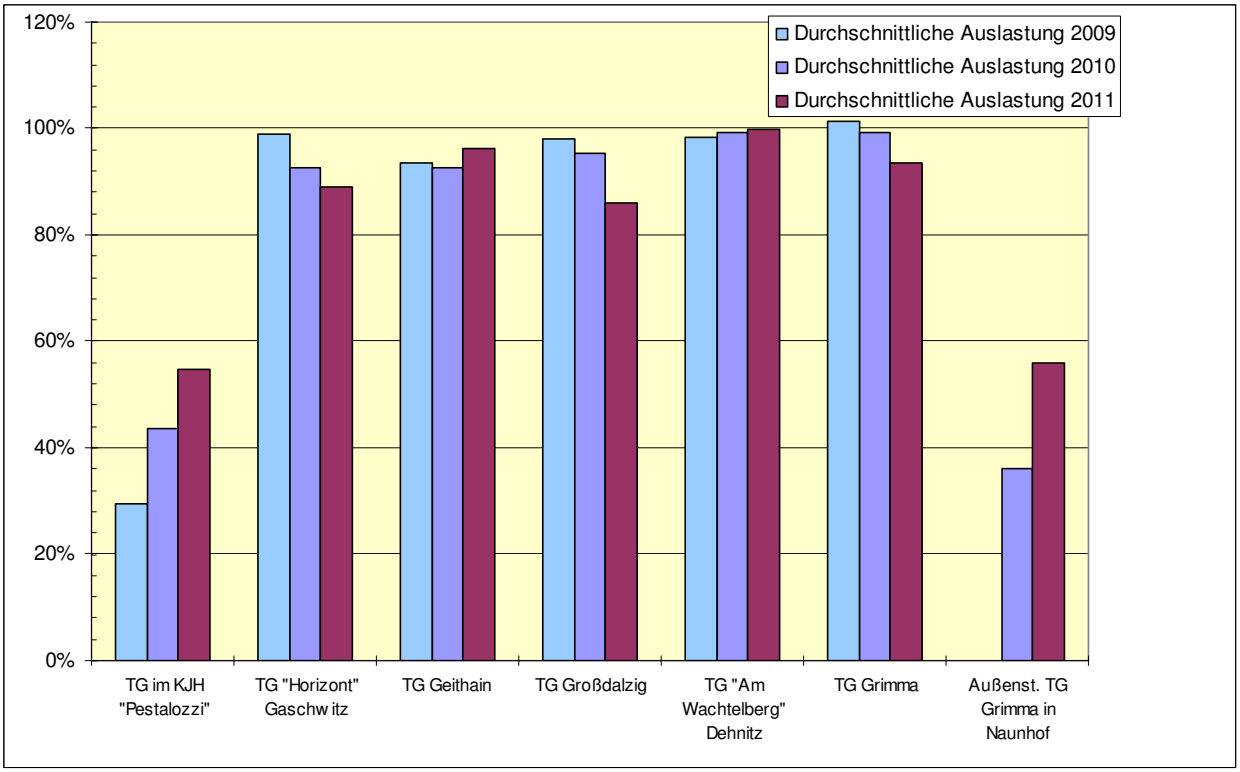

Die Kostensätze der Tagesgruppen basieren auf Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen gemäß § 78 ff. SGB VIII, die mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verhandelt wurden. Die Kostensätze liegen zum Planungszeitpunkt zwischen 56 und 71 EUR pro Tag. Zur Hilfeerbringung wird in der Regel von einem fünftägigen Aufenthalt der Kinder in der Tagesgruppe pro Woche ausgegangen.

Aussagen zum Bedarf an Leistungen gemäß § 32 SGB VIII ergeben sich aus der Analyse statistischer Daten zu Inanspruchnahme und Hilfedauer, aus Befragungen des Allgemeinen Sozialen Dienstes, aus dokumentierten Gesprächen mit den Projektträgern sowie aus Beratungen der Facharbeitsgruppe Hilfen zur Erziehung im Landkreis Leipzig.

Zusammenfassend lässt sich in der Betrachtung des Leistungsangebotes der teilstationären Hilfe zur Erziehung feststellen, dass diese Hilfeart im Landkreis Leipzig in relativ stabilen Größenordnungen in Anspruch genommen wurde. Insbesondere für Kinder im Grundschulalter scheint diese Hilfeart geeignet zu sein. Hierbei steht neben einer schulischen Stabilisierung des Kindes und einer Stärkung seiner sozialen Kompetenzen auch der Erhalt des häuslichen Umfeldes im Mittelpunkt der Hilfe. Die Erziehung in einer Tagesgruppe ist damit im Hilfeverlauf intensiver als eine ambulante Hilfe zur Erziehung, jedoch nicht so eingriffsintensiv wie eine Heimunterbringung. Die Sicherung des Kindeswohls muss damit bei der Entscheidung für diese Hilfeform grundsätzlich gegeben sein.

5. Sozialräumlich orientierte Bestandsdarstellung und Bedarfsbeschreibung (HzE, betreute Familien durch ASD, Standorte tangierender Angebote)

5.1. Sozialraum „Wurzener Land“

	31.12.2010	31.12.2011
Fläche in km²	279 km²	
Einwohner zum 31.12. d. Vorjahres	32.452	32.200
Anzahl der wohnhaften 0 bis 18-jährigen Anteil an der Gesamtbevölkerung	4.108 12,70 %	4.129 12,80 %
HzE - Quote[14] Kreisdurchschnitt HzE auf 1.000 0-18jährige	13,1	14,53 12,71

Allgemeine Beschreibung des Sozialraumes:

- Region ist ländlich geprägt mit einer geringen Bevölkerungsdichte
- große Kreisstadt Wurzen als Zentrum des Sozialraumes
- Arbeitslosigkeit in Wurzen vergleichsweise hoch, die Quote der SGB II – Empfänger lag im Jahr 2008 bei 23,1 % und damit auf Rang 1 im Vergleich der größeren Kommunen des Landkreises
- Der Arbeitslosenanteil der unter 25jährigen lag im Jahr 2009 in Wurzen bei 19 %, damit nahm die Stadt den 2. Rang im Landkreisvergleich ein
- Der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes zeigt einen hohen Unterstützungsbedarf der Familien in Wurzen an.

Die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung erfuhr im Bereich der Sozialpädagogischen Familienhilfe, der Tagesgruppen und der Heimerziehung im Jahr 2011 erhebliche Steigerungen gegenüber 2010. Der leichte Rückgang der Hilfen im Bereich der Erziehungsbeistandschaften lässt zum Planungszeitpunkt noch keine Rückschlüsse auf eine tendenzielle Entwicklung zu. Auch im Bereich der gemeinsamen Wohnformen Mutter und Kind ergab sich zum Jahresende 2011 ein leichter Rückgang.

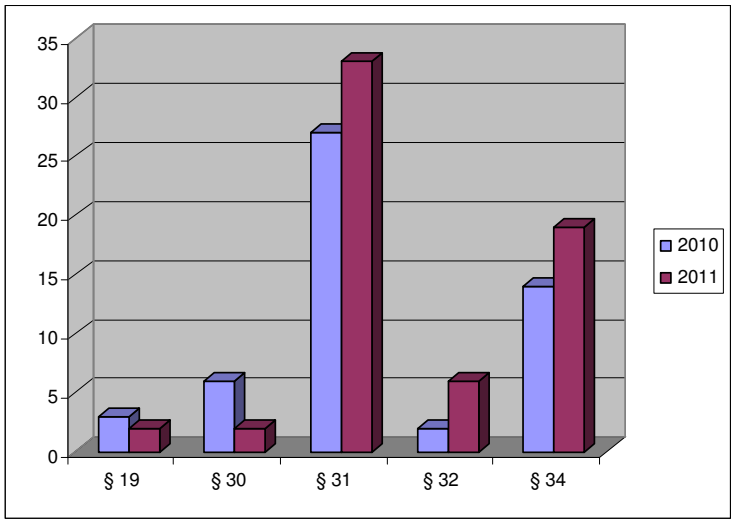

Abbildung 3 Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung in den Jahren 2010 / 2011

[14] Ergibt sich aus den laufenden Hilfen zur Erziehung am 31.12.2010 ohne Vollzeitpflege auf 1.000 0-18jährige

Übersicht der laufenden Jugendhilfeleistungen nach Gemeinden zum Stichtag 31.12.2011

2011	§ 19	§ 30	§ 31	§ 32	§ 34	Summe
Bennewitz	1	1	1	-	1	**4**
Falkenhain	-	-	2	-	-	**2**
Hohburg	-	-	4	-	-	**4**
Thallwitz	-	-	-	-	2	**2**
Wurzen	1	1	26	6	16	**50**
Summe	**2**	**2**	**33**	**6**	**19**	**62**

Bestandsdarstellung zum 31.12.2011:
Die **ambulanten Hilfen zur Erziehung** werden im Sozialraum zum überwiegenden Teil vom Internationalen Bund für Sozialarbeit erbracht. Dieser Träger hat seinen Sitz in der Stadt Wurzen und hält personelle Kapazitäten in Höhe von 2,4 VzÄ vor.
Weiterhin übernehmen punktuell auch die AWO Familienzentrum gGmbH sowie die Volkssolidarität Leipziger Land / Muldental ambulante Hilfen im Sozialraum.

Die **Tagesgruppe** im Sozialraum befindet sich ebenfalls in Wurzen, Ortsteil Dehnitz. Diese hat ihre Räumlichkeiten im Erdgeschoss des Kinderheimes. Träger ist hier die Volkssolidarität Leipziger Land Muldental e.V. Die Tagesgruppe erfährt eine positive Resonanz seitens der Familien und der Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes. Sie war im Jahresverlauf 2011 nahezu vollständig ausgelastet. Das Einzugsgebiet der Tagesgruppe erstreckt sich über den gesamten Sozialraum „Wurzener Land“ sowie den nördlichen Teil des Sozialraumes „Partheland“.

Im Sozialraum besteht darüber hinaus ein gut ausgebautes Netz an weiteren sozialen Dienstleistern, Projekten und Institutionen. Zu nennen sind an dieser Stelle 5 Projekte der Schulsozialarbeit, eine Erziehungsberatungsstelle, eine Frühförderstelle, ein institutionelles Angebot der Familienbildung sowie weiterhin die Außenstelle des Parkkrankenhauses Leipzig, ein Psychosoziales Beratungszentrum und eine Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstelle.

Bedarfsbeschreibung für den Sozialraum
Die Rückmeldung des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes zur Tätigkeit des Internationalen Bundes im **Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung** ist durchgängig als gut zu bezeichnen.
Im August 2011 wurden vom Allgemeinen Sozialen Dienst mehr als 90 % der geleisteten ambulanten Hilfen zur Erziehung als passgenau und geeignet eingeschätzt.

Im Sozialraum, insbesondere der Stadt Wurzen ist aufgrund von aktuell steigenden Fallzahlen mit einem leicht **steigenden Bedarf an ambulanten Hilfen zur Erziehung** zu erwarten.
Rein rechnerisch ergibt sich zum Planungszeitpunkt ein übersteigender Bedarf an ambulanten Hilfen zur Erziehung. Für derzeit 25 laufende Fälle im ambulanten Bereich werden rein rechnerisch 3,125 VzÄ an Fachkräften erforderlich. Diese Entwicklung muss im Laufe des Jahres 2012 beobachtet werden, um ggf. entsprechend nachsteuern zu können.

Im Bereich der **Tagesgruppen** ist davon auszugehen, dass die Tagesgruppe in Wurzen Ortsteil Dehnitz mit den aktuell 10 Plätzen dem Bedarf in vollem Umfang gerecht werden kann. Eine Veränderung der Kapazität erscheint nicht erforderlich.

5.2. Sozialraum „Region Grimma / Muldental“

	31.12.2010	31.12.2011
Fläche in km²	344 km²	
Einwohner zum 31.12.d.Vorjahres	44.044	43.532
Anzahl der wohnhaften 0 bis 18-jährigen Anteil an der Gesamtbevölkerung	5.749 13,05 %	5.745 12,51 %
HzE - Quote[15] Kreisdurchschnitt HzE auf 1.000 0-18jährige	16,9	17,4 12,71

Allgemeine Beschreibung des Sozialraumes:

- Region ist ländlich geprägt mit einer geringen Bevölkerungsdichte
- große Kreisstadt Grimma nimmt flächen- und bevölkerungsmäßig fast den gesamten Sozialraum ein
- Arbeitslosigkeit vergleichsweise hoch
- Der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes zeigt einen hohen Beratungs- und Unterstützungsbedarf im Stadtzentrum Grimma, daneben auch in Colditz an.
- Die HzE-Quote liegt aktuell über den kreisweiten Durchschnitt.

Die Fallzahlen in den einzelnen Hilfen zur Erziehung haben sich im Vergleich von 2010 zu 2011 geringfügig erhöht. Den größten Zuwachs erfuhr der Bereich der Erziehung in Tagesgruppen, was unter Umständen auch mit der Neuschaffung des Angebotes im benachbarten Sozialraum Partheland (Naunhof) in Zusammenhang gebracht werden kann.
Die Inanspruchnahme des § 19 SGB VIII bewegt sich auf geringem Niveau.

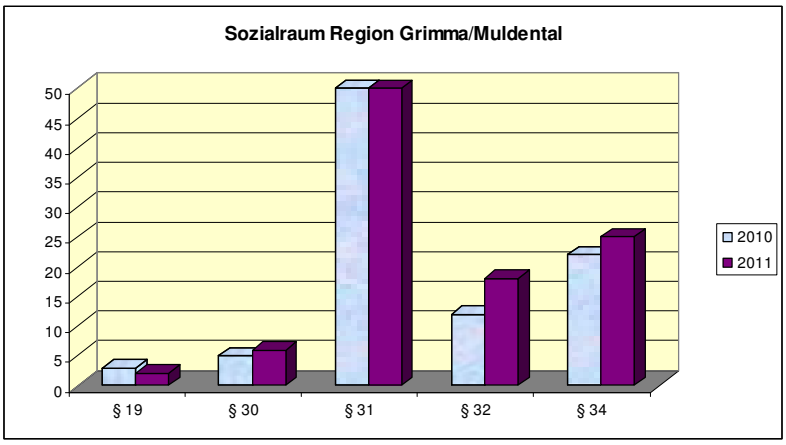

Abbildung 4 Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung in den Jahren 2010 / 2011

Übersicht der laufenden Jugendhilfeleistungen nach Gemeinden zum Stichtag 31.12.2011

2011	§ 19	§ 30	§ 31	§ 32	§ 34	Summe
Colditz	2	-	11	4	4	21
Grimma	-	6	35	11	15	67
Mutzschen	-	-	3	1	4	8
Trebsen	-	-	2	2	2	6
Gesamt	**2**	**6**	**51**	**18**	**25**	**102**

[15] Ergibt sich aus den laufenden Hilfen zur Erziehung am 31.12.2010 ohne Vollzeitpflege auf 1.000 0-18jährige

Bestandsdarstellung zum 31.12.2011 :
In Grimma haben die AWO Familienzentrum gGmbH und die Volkssolidarität Leipziger Land/Muldental als Träger der **ambulanten Hilfen zur Erziehung** ihren Sitz. Zum Planungszeitpunkt sind damit 7,25 VzÄ zur Abdeckung dieses Leistungsangebot im Sozialraum vorhanden. Das Einzugsgebiet beider Träger erstreckt sich nahezu über den gesamten ehemaligen Landkreis Muldentalkreis (Sozialraum Region Grimma/ Muldental, Wurzener Land und Partheland). Die daraus resultierenden vergleichsweise weiten Wege wirken sich erschwerend auf die effektive Gestaltung der Leistungserbringung aus.
Punktuell übernimmt auch der Internationale Bund mit Sitz in Grimma sowie die Volkssolidarität Borna e.V. in Einzelfällen die Leistungserbringung. Auch in diesen Fällen ist wieder auf den qualitativen und quantitativen Verlust durch weite Fahrtwege hinzuweisen.

Im Bereich der **Tagesgruppen** ist das Bildungs- und Sozialwerk Muldental e.V. im Sozialraum tätig. Im Herbst des Jahres 2011 zog die Tagesgruppe in neuen Räumlichkeiten in den Grimmaer Ortsteil Golzern ein, wo nunmehr sehr gute räumliche Bedingungen für die Tagesgruppenarbeit vorherrschen. Einzig die eher problematische Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel macht die Übernahme des Transportes der Kinder ins Elternhaus fast in jedem Falle erforderlich.
Das Einzugsgebiet der Tagesgruppe bezieht sich auf den gesamten Sozialraum sowie bei Bedarf auch auf den nördlichen Teil des Sozialraumes Süd / Kohrener Land.

Im Sozialraum besteht darüber hinaus ein gut ausgebautes Netz an weiteren sozialen Dienstleistern, Projekten und Institutionen. Beispielhaft zu benennen sind an dieser Stelle eine Erziehungsberatungsstelle, Projekte der Schulsozialarbeit an Mittelschulen, Lernförderschulen, Gymnasien und Beruflichen Schulzentren und Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie weiterhin eine Frühförderstelle und eine Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstelle in Grimma.

Bedarfsbeschreibung für den Sozialraum:
Aus Sicht des Allgemeinen Sozialen Dienstes entsprechen im **Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung** die Fachkräfte der federführenden Träger im Sozialraum zwar weitestgehend den im Fachstandard definierten Vorgaben, jedoch wird ein Bedarf an inhaltlich-qualitativer Weiterentwicklung der Angebote benannt. Nur so kann sich die Fachlichkeit, die Zusammenarbeit mit Familie und Jugendamt und letztlich auch auf den Hilfeerfolg positiv verändern. Die aktuelle Einschätzung der Trägerqualität ist zum Planungszeitpunkt noch nicht in allen Bereich zufriedenstellend.

Bei einer aktuellen Fallzahl von 56 ambulanten Hilfen zur Erziehung ergibt sich rein rechnerisch ein Bedarf an 7,125 VzÄ pädagogischen Fachkräften für den ambulanten Bereich.
Hier im Sozialraum werden jedoch verstärkt auch alternative, flexible Hilfeformen erforderlich, denen mit den „herkömmlichen“ Hilfen zur Erziehung nur schwer begegnet werden kann.
Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass die im Sozialraum vorhandene Anzahl an Fachkräften zur Leistungserbringung im ambulanten Bereich bedarfsdeckend ist.

Da zum Planungszeitpunkt kein offener Bedarf besteht und die **Tagesgruppe** eine gute Auslastung für das Jahr 2011 und die vorangegangenen Jahre aufweist, wird im teilstationären Bereich zum Planungszeitpunkt davon ausgegangen, dass die vorgehaltene Platzkapazität der Nachfrage gerecht werden kann. Die inhaltliche Veränderung im Hinblick auf eine intensivierte Zusammenarbeit mit dem Elternhaus ist mit dem Träger zu verhandeln.

5.3. Sozialraum „Süd / Kohrener Land“

	31.12.2010	31.12.2011
Fläche in km²	291 km²	
Einwohner zum 31.12.d.Vorjahres	31.616	31.215
Anzahl der wohnhaften 0 bis 18-jährigen Anteil an der Gesamtbevölkerung	3.965 12,54%	4.003 12,82%
HzE - Quote[16] Kreisdurchschnitt HzE auf 1.000 0-18jährige	12,6	13,74 12,71

Allgemeine Beschreibung des Sozialraumes:

- Ausgesprochen ländliche Region mit kleinstädtischem Charakter und gewachsenen Strukturen
- Obwohl die HzE-Quote im Landkreisdurchschnitt liegt, weisen die Städte Geithain und Frohburg eine vergleichsweise hohe Anzahl an Hilfeempfängern aus.

Im Vergleich von 2010 zu 2011 sind steigende Fallzahlen im Bereich der Sozialpädagogischen Familienhilfe und der Erziehung in der Tagesgruppe zu verzeichnen.
Dem gegenüber gestaltete sich die Anzahl der Erziehungsbeistandschaften rückläufig.

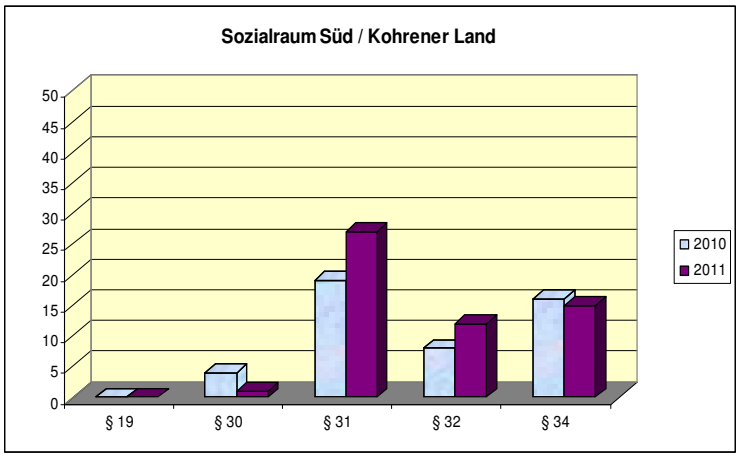

Abbildung 5 Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung 2010 / 2011

Übersicht der laufenden Jugendhilfeleistungen nach Gemeinden zum Stichtag 31.12.2011

2011	§ 19	§ 30	§ 31	§ 32	§ 34	Summe
Bad Lausick	-	-	5	-	-	**5**
Frohburg	-	1	5	4	7	**17**
Geithain	-	-	12	7	5	**24**
Kohren-Sahlis	-	-	2	-	-	**2**
Narsdorf	-	-	2	1	2	**5**
Otterwisch	-	-	1	-	1	**2**
	0	**1**	**27**	**12**	**15**	**55**

[16] Ergibt sich aus den laufenden Hilfen zur Erziehung am 31.12.2010 ohne Vollzeitpflege auf 1.000 0-18jährige

Bestandsdarstellung zum 31.12.2010:
Die **ambulanten Hilfen zur Erziehung** werden im Sozialraum zum überwiegenden Teil durch die Volkssolidarität Borna e.V. mit Sitz in Geithain angeboten. Hier sind zum Planungszeit 3,025 VzÄ im Bereich der Familienhilfe und Erziehungsbeistandschaft tätig. Punktuell werden auch Leistungen über das Trägerwerk Soziale Dienste mit Sitz in Borna erbracht.

Die **Tagesgruppe** im Sozialraum befindet sich ebenfalls in Trägerschaft des Volkssolidarität Borna e.V. und hat ihren Sitz in Geithain. Hier wurden im Herbst 2011 neu sanierte Räumlichkeiten im Dachgeschoss einer Kita bezogen. Die Einrichtung hat eine Kapazität von 9 Plätzen, welche sehr gut ausgelastet sind. Das Einzugsgebiet der Tagesgruppe erstreckt sich zum Planungszeitpunkt im Wesentlichen auf die Orte Frohburg, Geithain, Narsdorf, wobei aufgrund der Schulstandorte auch Transportwege bis nach Borna erforderlich werden.

Im Sozialraum besteht darüber hinaus ein gut ausgebautes Netz an weiteren sozialen Dienstleistern, Projekten und Institutionen. Beispielhaft zu benennen sind an dieser Stelle eine Außenstelle der Erziehungsberatungsstelle, Projekte der Schulsozialarbeit an den Mittelschulen und Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Bedarfsbeschreibung für den Sozialraum:
In der Stadt Geithain erhalten 3,5 % aller wohnhaften Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre eine Hilfe zur Erziehung. Damit liegt Geithain auf Rang 1 im Landkreisvergleich.
Auch in der Stadt Frohburg werden vergleichweise viele Hilfen erforderlich.
Die vorgehaltenen Kapazitäten an **ambulanten Hilfen** werden im Sozialraum rein rechnerisch komplett beansprucht. Die bisherigen Träger im Sozialraum wurden in ihrer Fachlichkeit und Qualität der Arbeit vom Allgemeinen Sozialen Dienst als positiv benannt.
Jedoch konnten im Sozialraum im August 2011 lediglich 85 % der laufenden Hilfen als geeignete Hilfeform eingeschätzt werden. Deutlich wird hier insbesondere ein bisher ungedeckter Bedarf an aufsuchenden, systemisch orientierten oder therapeutisch arbeitenden Hilfen, die sich auf die besondere Zielgruppe der psychisch kranken Eltern/-teile mit einem komplexen Hilfebedarf beziehen.
Etwa 25 laufende Fälle in den Hilfen zur Erziehung machen ein Fachkraftvolumen von rund 3,1 VzÄ erforderlich. Ein weiterer Ausbau der Kapazitäten wird zum Planungszeitpunkt als nicht erforderlich angesehen, jedoch erscheint eine Erweiterung des fachlichen Handlungsspektrums bei bestehenden bzw. die Aufnahme von spezifischen Hilfeanbietern in den Leistungskatalog als erforderlich. Entwicklungstendenzen zur Auslastung der im Sozialraum verorteten Träger müssen im Jahresverlauf 2012 beobachtet werden.

Die **Tagesgruppe** ist gut ausgelastet. In dieser Hilfeart kann zum Planungszeitpunkt von einer Bedarfsdeckung ausgegangen werden. Die Einschätzung des Allgemeinen Sozialen Dienstes auf die Tagesgruppe ist im Hinblick auf den fachlichen Anspruch und die Zusammenarbeit mit Familie und Jugendamt als positiv zu bewerten. Für die inhaltliche Arbeit ist perspektivisch eine stärkere Einbindung des Elternhauses in die Hilfegestaltung erforderlich.

5.4. Sozialraum „Mitte / Region Borna“

	31.12.2010	31.12.2011
Fläche in km²	175 km²	
Einwohner zum 31.12.d.Vorjahres	38.324	37.811
Anzahl der wohnhaften 0 bis 18-jährigen Anteil an der Gesamtbevölkerung Anteil Arbeitslose an 15-65jährigen	4.429 11,57% 13,56%	4.458 11,79%
HzE - Quote[17] Kreisdurchschnitt HzE auf 1.000 0-18jährige	19,6	17,05 12,71 %

Allgemeine Beschreibung des Sozialraumes:

- Der gesamte Sozialraum ist geprägt von hoher Arbeitslosigkeit und hohem Unterstützungsbedarf von Eltern in der Erziehung der Kinder
- Arbeitslosigkeit hat die höchsten Werte im Landkreis, Kinderarmut, Jugendarmut und Quote an SGB II-Empfängern nehmen in der Stadt Borna die höchsten Werte im Landkreisvergleich ein.

In der Betrachtung des Diagramms wird deutlich, dass die Anzahl der laufenden Hilfen zur Erziehung in den Jahren 2010 und 2011 auf nahezu gleich hohem Niveau verliefen.
Wie der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen ist, bildete Borna den Schwerpunkt der Hilfebedarfe im erzieherischen Bereich. Im Bereich der Gemeinsamen Wohnformen Mutter und Kind ist ein Anstieg zu verzeichnen.

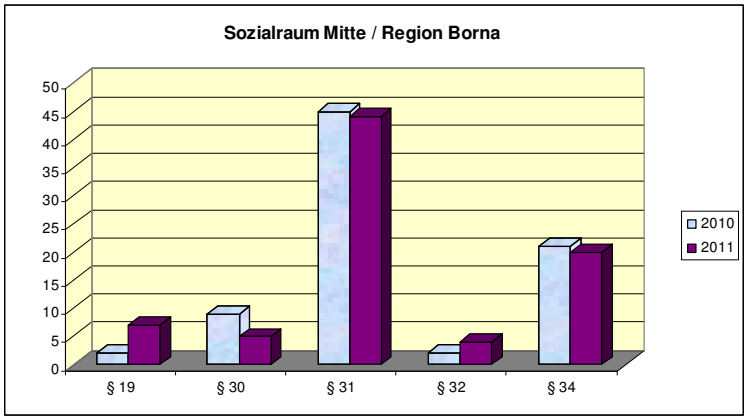

Abbildung 6 Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung 2010 / 2011

Übersicht der laufenden Jugendhilfeleistungen nach Gemeinden zum Stichtag 31.12.2011

2011	§ 19	§ 30	§ 31	§ 32	§ 34	Summe
Borna	7	4	32	4	17	64
Deutzen	-	-	1	-	1	2
Kitzscher, Stadt	-	1	3	-	2	6
Neukieritzsch	-	-	7	-		7
Regis-Breitingen	-	-	1	-		1
Gesamt	**7**	**5**	**44**	**4**	**20**	**80**

[17] Ergibt sich aus den laufenden Hilfen zur Erziehung am 31.12.2010 ohne Vollzeitpflege auf 1.000 0-18jährige

Bestandsdarstellung zum 31.12.2010:
Im Sozialraum befindet sich die größte Anzahl an Trägern der freien Jugendhilfe, die **ambulanten Jugendhilfeleistungen** in ihrem Leistungsspektrum haben. Zu benennen sind hier die Augsburger Gesellschaft für Lehmbau (4 VzÄ), das Trägerwerk Soziale Dienste e.V. (2 VzÄ) sowie die Volkssolidarität Borna e.V. (3,0 VzÄ).
Von ihren Büroräumen in Borna aus decken sie nahezu den gesamten Altlandkreis Leipziger Land ab. Durch die entstehenden weiten Fahrtwege können die direkten Kontaktstunden mit den Familien nicht in jedem Falle optimal genutzt werden. Dies wirkt sich nachteilig auf die Effektivität der Leistungserbringung aus.

Die Tagesgruppe im Sozialraum befindet sich im Kinderheim Pestalozzi in Trägerschaft des Internationalen Bundes in Borna. Hier besteht eine Kapazität von 9 Plätzen, welche in den vergangenen Jahren jedoch nur unzureichend frequentiert wurde. Die Auslastung im Jahr 2011 lag bei durchschnittlich 55 %.

Im Sozialraum besteht darüber hinaus ein gut ausgebautes Netz an weiteren sozialen Dienstleistern, Projekten und Institutionen. Beispielhaft zu benennen sind an dieser Stelle eine Erziehungsberatungsstelle, Projekte der Schulsozialarbeit an Mittelschulen, Lernförderschulen, Gymnasien und Beruflichen Schulzentren, Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie weiterhin eine Frühförderstelle und eine Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstelle in Borna.

Bedarfsbeschreibung für den Sozialraum:
Die Ballung an sozialen Problemlagen in der Stadt Borna schlägt sich direkt auf Bedarf und Inanspruchnahme an Hilfen zur Erziehung nieder. Die Quote der Hilfen zur Erziehung gerechnet auf 1.000 Einwohner im Alter von 0 – 21 Jahren liegt im Sozialraum auf Rang 2 im Landkreisvergleich, wobei hier die tatsächliche Konzentration auf die Stadt Borna zu benennen ist.
Die vorgehaltenen Kapazitäten an **ambulanten Jugendhilfeleistungen** werden damit im Sozialraum rein rechnerisch komplett beansprucht. Die Einschätzung des Allgemeinen Sozialen Dienstes zur Qualität der Leistungserbringer ist in der Gesamtschau als gut zu bewerten. Die Träger halten im Wesentlichen personelle Kapazitäten und Rahmenbedingungen gemäß Fachstandard vor. Entwicklungsbedarfe einzelner Fachkräfte der ambulanten Hilfen zur Erziehung werden im Rahmen der Entgeltvereinbarungen mit den Leistungserbringern thematisiert.
Laut Aussagen des Allgemeinen Sozialen Dienstes können im Sozialraum jedoch lediglich 71 % der im August 2011 laufenden Hilfen als geeignete Hilfeform eingeschätzt werden. Deutlich wird hier insbesondere ein bisher ungedeckter Bedarf an systemischer (Co-)Arbeit und heilpädagogischen Ansätzen. Nach intensiven Trägergesprächen ist für das Jahr 2012 davon auszugehen, dass dieser Bedarf im Wesentlichen mit den im Sozialraum ansässigen Leistungsanbietern mit einem **Personalumfang von 9,0 VzÄ** zu decken ist, wenn entsprechende Qualifikationen und Weiterentwicklungen in die tägliche Arbeit Eingang finden. Weiterhin wird ein Bedarf an therapeutisch arbeitenden ambulanten Hilfen benannt, der durch die klassischen ambulanten Hilfen voraussichtlich nicht gedeckt werden kann.

Aufgrund der Größe und Ballung an sozialen Problemlagen in der Stadt Borna sowie das Vorhandensein aller Schularten und tangierender Angebote im Gesundheitsbereich erscheint das Vorhalten eines teilstationären Jugendhilfeangebotes am Standort aus planerischer Sicht sinnvoll. Die aktuelle mangelnde Inanspruchnahme der **Tagesgruppe** ist im Rahmen einer konzeptionellen Neuausrichtung des gesamten Objektes Kinderheim Pestalozzi zu thematisieren. In diesem Zusammenhang ist im Jahr 2012 dringend nach neuen methodischen Ansätzen zu suchen, um das Angebot qualitativ hochwertiger zu gestalten.

5.5. Sozialraum „West / Elsteraue“

	31.12.2010	31.12.2011
Fläche in km²	189 km²	
Einwohner zum 31.12.d.Vorjahres	31.198	30.902
Anzahl der wohnhaften 0 bis 18-jährigen Anteil an der Gesamtbevölkerung	4.284 13,73%	4.015 12,99%
HzE - Quote[18] Kreisdurchschnitt HzE auf 1.000 0-18jährige	12,1	11,46 12,71

Allgemeine Beschreibung des Sozialraumes:

- Sozialraum ist geprägt durch die beiden Städte Markranstädt und Groitzsch, in denen auch der überwiegende Teil der Hilfen zur Erziehung erforderlich wird
- Bevölkerung des Sozialraumes orientiert auch auf die Stadt Leipzig bzw. die angrenzenden Bundesländer Thüringen und Sachsen-Anhalt

Im Sozialraum ist im Vergleich von 2010 zu 2011 eine leicht sinkende bzw. nahezu gleich bleibende Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung zu verzeichnen. Im Sozialraum spielt die gemeinsame Wohnform für Mutter und Kind bislang keine Rolle.

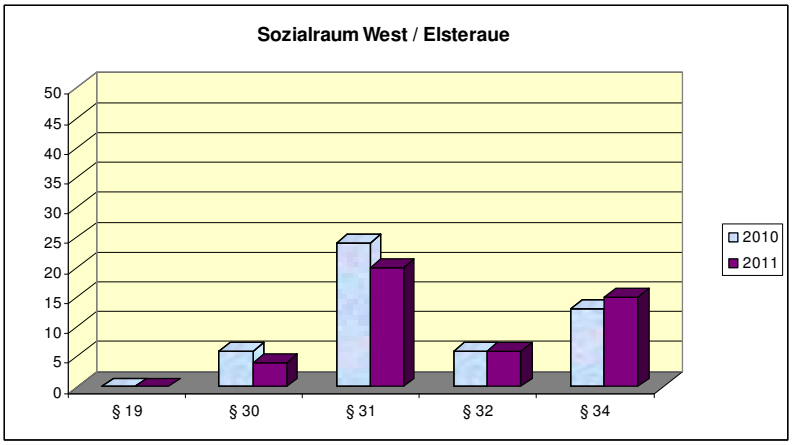

Abbildung 7 Inanspruchnahme Hilfen zur Erziehung 2010 / 2011

Übersicht der laufenden Jugendhilfeleistungen nach Gemeinden zum Stichtag 31.12.2011

2011	§ 19	§ 30	§ 31	§ 32	§ 34	Summe
Elstertrebnitz	-	-	-	-	-	-
Groitzsch			3	2	8	13
Kitzen	-	-	-	-	-	-
Markranstädt	-	3	14	3	3	23
Pegau	-	1	3	1	4	10
Gesamt	**-**	**4**	**20**	**6**	**16**	**46**

[18] Ergibt sich aus den laufenden Hilfen zur Erziehung am 31.12.2010 ohne Vollzeitpflege auf 1.000 0-18jährige

Bestandsdarstellung zum 31.12.2010
Im Sozialraum werden die **ambulanten Jugendhilfeleistungen** im Wesentlichen vom Internationalen Bund e.V. am Standort Markranstädt angeboten. Hier bieten 2,5 vollbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Leistungen der Sozialpädagogischen Familienhilfe und Erziehungsbeistandschaft an. Da der Sozialraum jedoch räumlich weit ausgedehnt ist, bieten z.T. auch Träger des Sozialraumes „Mitte/Region Borna“ entsprechende Leistungen an. Zu gleichen Teilen sind auch die Fachkräfte des Internationalen Bundes im benachbarten Sozialraum „Südraum Leipzig“ im Einsatz. Auch dadurch ergeben sich zum Teil sehr weite Fahrtwege vom Stammsitz zu den Klienten.
Im Sozialraum selbst befindet sich **keine Tagesgruppe**, bei Bedarf wird diese Hilfe jedoch in Borna bzw. in der Tagesgruppe in Zwenkau OT Großdalzig in Anspruch genommen.

Im Sozialraum besteht darüber hinaus ein gut ausgebautes Netz an weiteren sozialen Dienstleistern, Projekten und Institutionen. Beispielhaft zu benennen sind an dieser Stelle eine Erziehungsberatungsstelle mit Außenstelle, Projekte der Schulsozialarbeit an den Mittelschulen, der Lernförderschule und den Gymnasien sowie Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Bedarfsbeschreibung für den Sozialraum:
Die Quote zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung liegt im Sozialraum im Landkreisdurchschnitt. Laut Aussage des Allgemeinen Sozialen Dienstes werden die Leistungen mit guter Qualität erbracht. Im August des Jahres 2011 werden die laufenden **ambulanten Jugendhilfeleistungen** zum überwiegenden Teil (87 %) als passgenau und geeignet eingeschätzt.

Rein rechnerisch müssten mit den vorhandenen Kapazitäten an ambulanten Jugendhilfeleistungen beim Internationalen Bund der bestehende Bedarf gedeckt werden können.

Im Bereich der **Tagesgruppen** wird aufgrund der Nähe zur Tagesgruppe in Zwenkau kein Bedarf der Schaffung weiterer Platzkapazitäten gesehen. Im Sozialraum gibt es zum Planungszeitpunkt keinen offenen Bedarf an dieser Hilfeart.

5.6. Sozialraum „Südraum Leipzig“

	31.12.2010	31.12.2011
Fläche in km²	190 km²	
Einwohner zum 31.12.d.Vorjahres	51.857	51.754
Anzahl der wohnhaften 0 bis 18-jährigen Anteil an der Gesamtbevölkerung	6.902 13,31%	7.391 14,28%
HzE - Quote[19] Kreisdurchschnitt HzE auf 1.000 0-18jährige	10,6	10,01 12,71

Allgemeine Beschreibung des Sozialraumes:

- Bevölkerungsreichster Sozialraum mit höchster Bevölkerungsdichte im Landkreis
- Ballung an Problemlagen in Markkleeberg und Zwenkau
- In Böhlen und Rötha hohe (Langzeit-)Arbeitslosigkeit

Auch in diesem Sozialraum ist die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung in den Jahren 2010 und 2011 nahezu identisch geblieben. Auffällig ist hier die zahlenmäßig geringe Quote der Hilfen im Vergleich zu den wohnhaften Kindern und Jugendlichen.
Die Betrachtung der Fallzahlen allein gibt jedoch noch keinen Hinweis über die stundenmäßige Intensität der ambulanten Hilfeleistung.

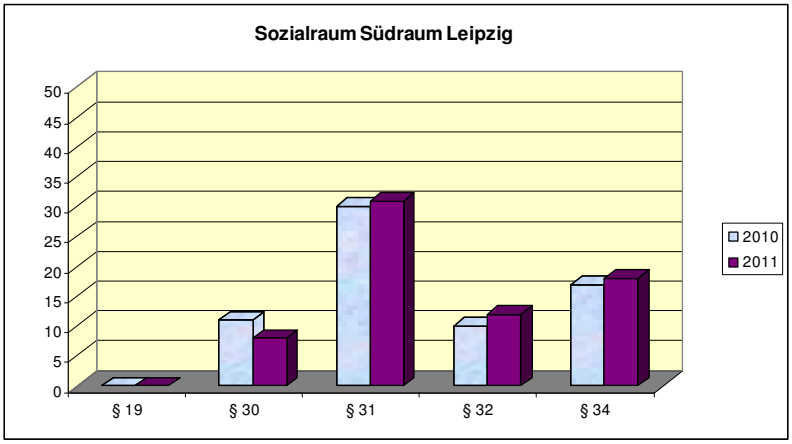

Abbildung 8 Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung 2010 / 2011

Aufgrund zunehmend komplexer Problemlagen wird insbesondere in diesem Sozialraum eine verstärkt zeitintensive Hilfeleistung erforderlich.

Übersicht der laufenden Jugendhilfeleistungen nach Gemeinden zum Stichtag 31.12.2011

2011	§ 19	§ 30	§ 31	§ 32	§ 34	Summe
Böhlen	-	-	7	1	3	11
Espenhain	-	2	-	1	-	3
Großpösna	-	1	-	-	1	2
Markkleeberg	-	3	7	7	9	26
Rötha	-	1	5	1	-	7
Zwenkau	-	1	12	2	5	20
	0	**8**	**31**	**12**	**18**	**69**

[19] Ergibt sich aus den laufenden Hilfen zur Erziehung am 31.12.2010 ohne Vollzeitpflege auf 1.000 0-18jährige

Bestandsdarstellung zum 31.12.2010:
Im bevölkerungsreichsten Sozialraum im Süden der Stadt Leipzig schlagen die laufenden Hilfen zur Erziehung zahlenmäßig eher unauffällig zu Buche. Die Quote der Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung liegt hier unter dem Landkreisschnitt.
Mit der Jugendhilfe Böhlen e.V. mit Sitz in Böhlen hat lediglich ein Träger zur Erbringung von **ambulanten Jugendhilfeleistungen** seinen Sitz im Sozialraum. Laut bestehender Vereinbarung mit dem Jugendamt sind hier 1,6 VzÄ an Fachkräften angestellt. Fast im gesamten Jahr 2011 konnte aufgrund von Problemen bei der Stellenbesetzung des Trägers jedoch nur eine Kraft mit einem Stellenumfang von 1,0 VzÄ tätig werden.
Zum Planungszeitpunkt übernehmen nahezu alle Träger der umliegenden Sozialräume auch Fälle im Südraum Leipzig, was wiederum zu weiten Wegen für die einzelnen Fachkräfte führen kann.
Im **teilstationären Bereich** haben zwei Tagesgruppen ihren Sitz im Sozialraum – die Tagesgruppe Horizont des CJD Chemnitz e.V. mit Sitz in Markkleeberg Ortsteil Gaschwitz sowie die Tagesgruppe in Zwenkau Ortsteil Großdalzig in Trägerschaft der Kinderarche Sachsen e.V.. Beide Tagesgruppen besitzen jeweils eine Kapazität von jeweils 9 Plätzen, welche beide im Jahresschnitt knapp unter dem verhandelten Auslastungsgrad lagen. Zum aktuellen Zeitpunkt erscheint in diesem Bereich eine Bedarfsdeckung gegeben.
Obwohl insbesondere in Großdalzig kaum eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr besteht und damit sowohl die Kinder als auch Eltern auf Mobilität angewiesen sind, ist die Tagesgruppe von den Räumlichkeiten her ideal für diese Jugendhilfeleistung. In der öffentlichen Anbindung optimaler liegt die Tagesgruppe in Gaschwitz – auch hier bestehen moderne und dem Fachstandard entsprechende Räumlichkeiten. Das Einzugsgebiet der Tagesgruppe Gaschwitz konzentriert sich im Wesentlichen auf die Stadt Markkleeberg. Die Tagesgruppe Großdalzig wird neben dem eigenen Sozialraum auch von Klienten aus dem Sozialraum West / Elsteraue genutzt.

Neben diesen Angeboten bestehen im Sozialraum Schulsozialarbeitsprojekte, Jugendhäuser, eine Erziehungsberatungsstelle mit Außenstelle sowie ein institutionelles Angebot der Familienbildung.

Bedarfsbeschreibung für den Sozialraum:
Obwohl im Sozialraum die HzE-Quote unter dem Landkreisdurchschnitt liegt, ist die Ausstattung an Leistungserbringern im Bereich der **ambulanten Jugendhilfeleistungen** als derzeit **nicht ausreichend** einzuschätzen. Beim bestehenden Träger werden zum Planungszeitpunkt die geltenden Fachstandards nicht zufriedenstellend eingehalten, was sich nachteilig auf die Leistungserbringung auswirkt.
Bestehende offene Bedarfe im Sozialraum machen ein Zurückgreifen auf Träger mit anderen Einzugsgebieten erforderlich. Dies führt zu einer dortigen Spannung der Situation.
Zum Planungszeitpunkt ist für den Sozialraum von einer Bedarfsgröße von 2,0 VzÄ an ambulanten Jugendhilfeleistungen auszugehen.
Darüber hinaus besteht im Sozialraum eine besondere Ballung an komplexen Hilfebedarfen, die einer therapeutischen Intervention bedürfen. Aus Rückmeldungen des Allgemeinen Sozialen Dienstes ist erkennbar, dass für den Sozialraum lediglich 71 % der laufenden ambulanten Hilfen zur Erziehung als tatsächlich passgenau eingeschätzt wurden. Hinzu kommen Wartezeiten auf die entsprechenden Leistungen.

Im **teilstationären Bereich** ist zum Planungszeitpunkt davon auszugehen, dass die vorhandenen Kapazitäten der Tagesgruppe den Bedarf umfänglich decken können. Laut Aussagen des Allgemeinen Sozialen Dienstes weisen beide Tagesgruppen eine hohe Fachlichkeit und eine gute Zusammenarbeit mit den Familien sowie dem Jugendamt auf.
Das Erfordernis zur konzeptionell-inhaltlichen Veränderung der Tagesgruppen in Richtung des Fachstandards ist im Rahmen der Leistungs- und Qualitätsvereinbarung mit den Trägern zu verhandeln.

5.7. Sozialraum „Partheland“

	31.12.2010	31.12.2011
Fläche in km²	184 km²	
Einwohner zum 31.12.d.Vorjahres	40.203	39.996
Anzahl der wohnhaften 0 bis 18-jährigen Anteil an der Gesamtbevölkerung	5.928 14,75%	5.972 14,9%
HzE - Quote[20] Kreisdurchschnitt HzE auf 1.000 0-18jährige	7,25	7,20 12,71

Allgemeine Beschreibung des Sozialraumes:

- Region verfügt über eine hohe Bevölkerungsdichte und ist geprägt durch Zuzüge aus der Stadt Leipzig
- Arbeitslosigkeit vergleichsweise gering
- Die HzE-Quote liegt erheblich unter dem Landkreisdurchschnitt.

Im Sozialraum ergab sich im Vergleich der Jahre 2010 und 2011 ein steigender Bedarf im Bereich der Sozialpädagogischen Familienhilfe und der Wohnformen für Mütter mit Kindern gemäß § 19 SGB VIII.

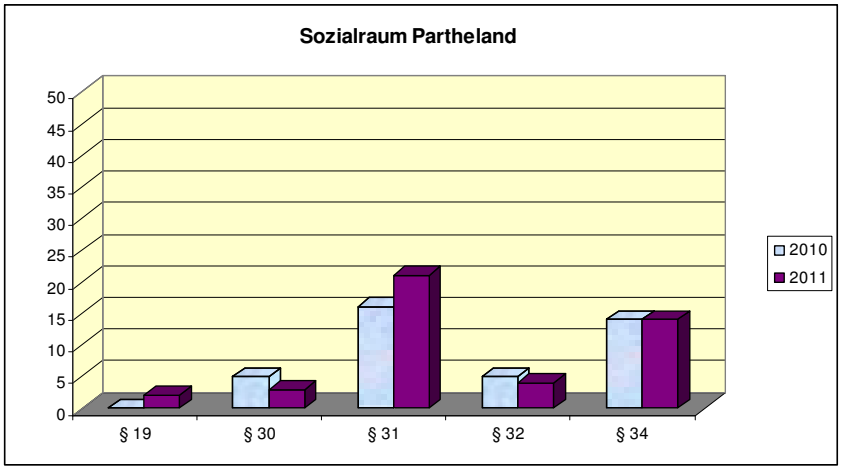

Abbildung 9 Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung 2010 / 2011

Übersicht der laufenden Jugendhilfeleistungen nach Gemeinden zum Stichtag 31.12.2011

2011	§ 19	§ 30	§ 31	§ 32	§ 34	Summe
Belgershain	-	1	2	-	1	**4**
Borsdorf	1	-	7	3	3	**14**
Brandis	-	-	5	-	4	**9**
Machern	-	1	3	-	5	**9**
Naunhof	1	1	4	1	-	**7**
Parthenstein	-	-	-	-	1	**1**
Gesamt	**2**	**3**	**21**	**4**	**14**	**44**

[20] Ergibt sich aus den laufenden Hilfen zur Erziehung am 31.12.2010 ohne Vollzeitpflege auf 1.000 0-18jährige

Bestandsdarstellung zum 31.12.2010:
Im Sozialraum selbst besteht zum Planungszeitpunkt mit einem Träger eine Vereinbarung zum Erbringen von **ambulanten Jugendhilfeleistungen** in Kopplung an ein stationäres Angebot der Jugendhilfe**.** Im Rahmen dieser Vereinbarung ist die Kinderheim Machern gGmbH in den letzten Jahren ein verlässlicher Partner im Bereich der ambulanten Leistungen geworden, die zumeist über die Nachbetreuung nach einer stationären Unterbringung die Leistungserbringung übernahm.
Der weitere Bedarf an ambulanten Jugendhilfeleistungen wird im Sozialraum über die Leistungserbringer benachbarter Sozialräume übernommen.

Seit Jahresbeginn 2011 besteht im Sozialraum am Standort Naunhof die Außenstelle der **Tagesgruppe** Grimma in Trägerschaft des Bildungs- und Sozialwerkes Muldental e.V.. Hier wurde eine Kapazität von 5 Plätzen geschaffen, welche insbesondere durch Kinder mit intensivem Unterstützungsbedarf genutzt wird. Das Einzugsgebiet der Außenstelle liegt zum Planungszeitpunkt insbesondere im Sozialraum „Region Grimma / Muldental". Im Jahresdurchschnitt 2011 war die Einrichtung zu 56% ausgelastet, wobei die Belegungstendenzen zum Jahresende hin leicht anstiegen. Dieses Angebot wird seitens des Allgemeinen Sozialen Dienstes als qualitativ gut eingeschätzt, obgleich eine Belegung nur aus anderen Sozialräumen erfolgt.
Weiterhin wird für Bewohner des Sozialraumes auch die Tagesgruppe in Wurzen in Anspruch genommen.

Neben diesen Angeboten bestehen im Sozialraum Schulsozialarbeitsprojekte an Mittelschulen und Gymnasien, regionale Einrichtungen der Jugendarbeit sowie die Außenstelle einer Erziehungsberatungsstelle.

Bedarfsbeschreibung für den Sozialraum:
Für den Sozialraum wird unter der Prämisse der sozialräumlichen Trägerzuordnung ein offener Bedarf im Bereich der **ambulanten Jugendhilfeleistungen** deutlich.
Laut Angaben des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes waren im August 2011 knapp 81 % aller Hilfen als passgenau und geeignet einzuschätzen. Die Kooperation mit der Kinderheim Machern gGmbH wurde von den Mitarbeitern des Allgemeinen Sozialen Dienstes als sehr positiv und fachlich auf hohem Niveau eingeschätzt, wobei darauf hinzuarbeiten ist, dass die Einhaltung des Fachstandards entsprechend erfolgt. Rein rechnerisch ergibt sich für den Sozialraum ein Bedarf an 2,6 VzÄ an ambulanten Hilfen zur Erziehung.

Neben dem Basisangebot gemäß §§ 30 und 31 SGB VIII besteht insbesondere im Raum Borsdorf ein Bedarf an individuell zugeschnittenen Jugendhilfeleistungen für die Zielgruppe der Eltern mit geistiger Behinderung, welche hier zunehmend auf Hilfe und Unterstützung des Jugendamtes angewiesen sind, um ein Leben gemeinsam mit ihren Kindern bewältigen zu können.
Für den Bereich der **Tagesgruppen** ist im Sozialraum von einer Bedarfsdeckung auszugehen. In der alleinigen Betrachtung der Einzugsgebiete ergibt sich zum Planungszeitpunkt kein Bedarf an der Außenstelle der Tagesgruppe in Naunhof, da diese Kinder alle aus anderen Einzugsbereichen kommen und somit verhältnismäßig weite Fahrtwege bewältigt werden müssen. Da diese Tagesgruppe vom Ursprung her für einen Zeitraum von vorerst 12 Monaten eingerichtet wurde, besteht aus jugendhilfeplanerischer Sicht kein Bedarf an der Fortführung dieses Angebotes. Hinzu kommt die vergleichsweise geringe Gruppengröße von 5 Kindern, die ein wirtschaftliches Arbeiten auch auf längere Sicht kaum möglich macht.

6. Zusammenfassende Bedarfsbeschreibung und Maßnahmeplanung im Hinblick auf die Angebotslandschaft

6.1. Ambulante Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27, 30, 31 SGB VIII

Bedarfseinschätzung aus Sicht des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes

Aussagen zum Bedarf an Leistungen gemäß §§ 30, 31 SGB VIII ergeben sich aus Befragungen des Allgemeinen Sozialen Dienstes sowie aus dokumentierten Gesprächen mit Projektträgern im Landkreis Leipzig.
Gemäß einer Befragung am Jahresende 2011 gehen 70 % der MitarbeiterInnen des Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes von einer zukünftig steigenden Bedarfslage für die Bereiche der §§ 27, 30, 31, 32 SGB VIII aus. Die meisten MitarbeiterInnen gehen dabei von einem wachsenden Bedarf in der sozialpädagogischen Familienhilfe, gefolgt von ambulanten flexiblen Hilfen gemäß § 27 Abs. 3 SGB VIII aus.

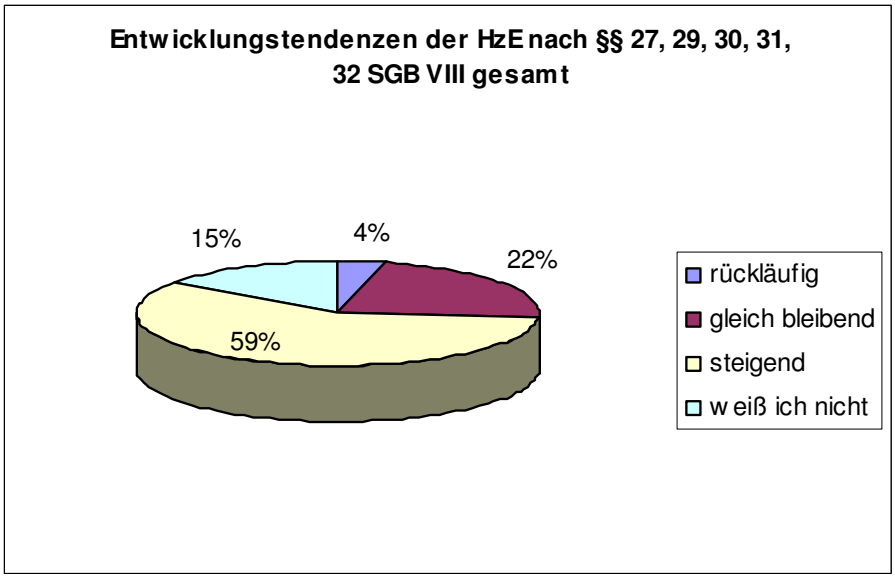

Im August 2011 wurden aus Sicht der Bezirkssozialarbeiter rund 84% der 229 laufenden ambulanten Hilfen zur Erziehung als passgenau im Sinne von Geeignetheit eingeschätzt. In 33 laufenden Fällen wurde im August 2011 ein (vergleichweise geringer) höherer Stundenumfang als offener Bedarf angegeben.
Wenn durch eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft maximal 8 Familien/Klienten parallel betreut werden können, so ergibt sich rein rechnerisch ein Bedarf von 28,625 VzÄ an sozialpädagogischer Familienhilfe / Erziehungsbeistandschaft. Hinzu kommt ein zusätzlicher Personalbedarf, der sich aus höheren wünschenswerten Stundenumfängen ergibt. Für die Jugendhilfeplanung kann damit im ambulanten Bereich von einem Personalbedarf von **28,775 VzÄ** ausgegangen werden.
Diese Rechengröße allein lässt jedoch noch keine Rückschlüsse auf die inhaltliche Leistungsgestaltung zu. Unter der Zielstellung einer effektiven Hilfegestaltung ist eine intensive fachliche, methodische und inhaltliche Weiterentwicklung der bestehenden Leistungsangebote zwingend erforderlich. Dies kann nur durch gezielte Fort- und Weiterbildung und einen intensiven Austausch zwischen dem örtlichen und den freien Trägern zu Bedarfslagen und Zielstellungen im Hilfeverlauf erfolgen.

Aus Sicht des Jugendamtes ergeben sich im Leistungsbereich der sozialpädagogischen Familienhilfe folgende Entwicklungstendenzen, die in der perspektivischen Ausrichtung von Leistungen sowie in der konzeptionellen Entwicklung des Basisangebotes Beachtung finden müssen:

Für die „**klassische" Sozialpädagogische Familienhilfe** wird ein **gleichbleibend hoher Bedarf** in allen Sozialräumen erwartet. Insbesondere für Familien, die Hilfe bei der Tagesstrukturierung und der alltäglichen Förderung der Kinder benötigen, ist die Hilfe geeignet, um Ressourcen im Lebensumfeld gemeinsam herauszuarbeiten. In diesen klassischen Fällen ist es erforderlich, dass die Fachkraft die Eltern für eine begrenzte Zeit in der Übernahme ihrer Rolle massiv unterstützt.

Auch in den klassischen Aufträgen der ambulanten Hilfe zur Erziehung können sich aufgrund des Zuganges zur Hilfe auch **verschiedene Anforderungen** an die in der Sozialpädagogischen Familienhilfe tätigen Fachkräfte ergeben, welche eine **differenziertere Fachlichkeit** erforderlich machen:

a) **Umsetzung des Wächteramtes** und Kontrollauftrag beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII. In diesen Fällen besteht ein mittelbarer Zwangskontext, um den Verbleib der Kinder im Elternhaus auch bei nicht kooperativen Eltern zu ermöglichen.
b) **Sozialpädagogische Familienhilfe bei psychisch Kranken oder Suchtkranken** verfolgt insbesondere das Ziel, das Risiko der Kinder, selbst psychische Erkrankungen und/oder Suchterkrankungen zu entwickeln, zu minimieren. Weiterhin soll mit dieser Hilfe auch eine kontinuierliche Behandlung der psychischen Erkrankung der Eltern angebahnt bzw. ermöglicht werden. Für diese Zielgruppe erfordert die personelle Besetzung insbesondere fachliche Kompetenzen und berufliche Erfahrung in der Betreuung psychisch erkrankter Jugendlicher und Erwachsener bzw. Kompetenzen in der Betreuung suchtkranker Menschen.
c) **Niedrigschwellige Hilfe** z.B. durch die Unterstützung der allgemeinen Grundversorgung in der Familie, um unter anderem aus einer mangelnden Haushaltsführung, Hygiene oder Mahlzeitenversorgung resultierende Erziehungsdefizite zu verhindern bzw. das pädagogische Arbeiten zu unterstützen. Für diesen Hilfebedarf ist nicht in jedem Falle eine Fachkraft mit sozialpädagogischem Abschluss erforderlich, insbesondere im Falle von Eltern mit geistiger Behinderung könnte jedoch ein heilpädagogisches Hintergrundwissen der Fachkräfte von Vorteil sein. Die konkrete Angebotsausgestaltung müsste zwischen freiem und öffentlichem Träger im Ergebnis des Hilfeplanverfahrens verhandelt werden.

Diese spezifischen Hilfesettings sollen in der künftigen Ausgestaltung des Leistungsangebotes Beachtung finden. Die Leistungserbringer sollen im Rahmen der Personalentwicklungskonzeption auf den Erwerb entsprechender Qualifikationen hinwirken sowie bereits vorhandene Kompetenzen der Fachkräfte entsprechend mit dem Jugendamt kommunizieren.

Neben diesen Hilfen mit konkret anleitender Wirkung werden jedoch vor allem unter Beachtung der zunehmenden, z.T. verfestigten Belastung in den Familien auch spezifische andere Hilfeformen erforderlich. Aus Sicht des Allgemeinen Sozialen Dienstes waren dies im August 2011 **16%** der laufenden Fälle. Insbesondere die **flexiblen Hilfen im Sinne des § 27 Abs. 3 SGB VIII** in Form von **Aufsuchender Familientherapie bzw. therapeutisch fundierten Hilfeformen** wurden in diesem Zusammenhang benannt.
Diese spezialisierten Hilfeformen werden voraussichtlich in allen Sozialräumen punktuell benötigt und sollen ggf. das bestehende Angebotsspektrum an ambulanten Hilfen zur Erziehung ergänzen.

Die **Aufsuchende Familientherapie** ist eine Hilfeform mit festem Setting. Hier setzt die Therapie eher handlungsorientiert an die familiäre Wirklichkeit an. Zielgruppe der Aufsuchenden Familientherapie sind damit insbesondere Familien, die Schwierigkeiten haben, ihre Erfahrungen, Gedanken und Gefühle begrifflich und damit abstrakt zu fassen und zu kommunizieren. Diese Familien würden voraussichtlich das familientherapeutische Angebot der Erziehungsberatungsstellen nicht annehmen (können). Mit der Sicherheit des häuslichen Umfeldes kann jedoch hier eine Grundlage für die Akzeptanz des Beratungsangebotes geschaffen werden.

Bedarf für die Aufsuchende Familientherapie besteht insbesondere in den Fällen, in denen eine Auflösung des Familiensystems aufgrund einer beabsichtigten Unterbringung eines oder mehrerer Familienmitglieder außerhalb der Familie, in psychiatrischen Kliniken oder Kriseneinrichtungen droht und in der manifeste Störungen innerhalb des Beziehungsgefüges in der Familie den Grund für den erzieherischen Bedarf darstellen.

Ein weiterer Bedarf an **spezialisierter Ambulanter Hilfe** besteht in den Fällen, in denen eine **psychische Erkrankung/Störung des Kindes und/oder der Eltern besteht**. Die klassischen Familienhilfen im oben dargestellten Rahmen und auch die aufsuchende Familientherapie kommt dann an die Grenzen, wenn eine psychische Störung / Erkrankung eines Elternteiles soweit im Vordergrund steht, dass die Erziehungsfähigkeit phasenweise eingeschränkt ist und die im Haushalt lebenden Kinder durch diese Erkrankung massiv entwicklungsbeeinträchtigten und/oder traumatisierenden Situationen ausgesetzt sind. Um in diesen Fällen den Verbleib der Kinder in der häuslichen Umgebung dennoch zu ermöglichen, ist es erforderlich, (medizinisch-) therapeutische Ansätze in die Hilfegestaltung einfließen zu lassen. Eine Verknüpfung von unterschiedlichen Fachkompetenzen und eine co-therapeutische Arbeit mit therapeutischer Intervention mit dem jungen Menschen sowie psychologisch-pädagogischen Beratungsgesprächen mit den Eltern und anderen an der Erziehung beteiligten Institutionen sind für den erfolgreichen Hilfeverlauf unerlässlich.

Grundsätzlich gelten auch für das Leistungsangebot der **Erziehungsbeistandschaft** gemäß § 30 SGB VIII **die im Vorfeld beschriebenen Bedarfslagen**. Die Anzahl pro Jahr ist hier in den vergangenen Jahren nahezu gleich geblieben und der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes prognostizierte im August 2011 einen nahezu gleich bleibenden Bedarf in den kommenden Jahren.

Neben den klassischen Formen der Erziehungsbeistandschaft ergeben sich auch hier besondere Anforderungen an die Bearbeitung von Multiproblemlagen mit den jungen Klienten und ggf. deren Familien. Vor dem Hintergrund möglicher psychischer Erkrankungen der Klienten oder auch Suchterfahrungen ist hier vor allem das Ziel der Verselbständigung zu verfolgen. Dazu ist ein hohes Maß an Fachlichkeit und sozialpädagogischer Methodensicherheit erforderlich. Aus der Erfahrung heraus, dass der größere Teil der Klienten männlich ist und mit dem Wissen, dass ein erzieherischer Bedarf häufiger in Familien auftritt, in denen nur ein Elternteil (häufig die Mutter) die verbliebene Bezugsperson ist, hat sich auch der Einsatz von männlichen Fachkräften im Bereich der Erziehungsbeistandschaft bewährt.

In der Gesamtheit der zum Planungszeitpunkt bestehenden Hilfelandschaft im ambulanten Bereich ist aus Sicht des Jugendamtes eine **intensivierte fachlich-inhaltliche Profilierung** der Leistungserbringer erforderlich.

Aber auch im Hinblick auf die **strukturellen Rahmenbedingungen zur Leistungserbringung** wurden Veränderungsbedarfe benannt. Diese beinhalten schwerpunktmäßig:

- Vereinfachung des bisherigen **Verwaltungsverfahrens** sowie eine Vereinheitlichung in der Fallführung durch das Jugendamt
- Neuregelung der Vergabe des zur Verfügung stehenden Stundenkontingentes für ambulante Hilfen zur Erziehung
    - Die bisher **starre Stundenvergabe** im Rahmen der Festlegung der monatlich zu bewilligenden Fachleistungsstunden gestaltete sich in den vergangenen Jahren als zunehmend problematisch.

Dieses monatliche Kontingent führt zu einer mangelnden Flexibilität der Fachkräfte, insbesondere im Kontext einer erforderlichen Krisenintervention bzw. bei kurzfristig auftretenden Bedarfslagen in den Familien.

- Veränderungen in den Stundenumfängen haben nach dem aktuellen Finanzierungsmodell direkte Auswirkungen auf die Finanzierung der Fachkraftstelle und ziehen darüber hinaus einen erheblichen Verwaltungsaufwand nach sich.
- **Dieser Sachverhalt wirkt sich aus Sicht des Allgemeinen Sozialen Dienstes nachteilig auf die inhaltliche Ausgestaltung der Hilfe aus.**

- Weiterhin wurde ein Entwicklungsbedarf im Bereich der gemeinsamen Zieldefinition der Hilfen und darauf aufbauender Dokumentation und zeitnaher Kommunikation des Hilfeverlaufes deutlich gemacht.

Bedarfseinschätzung aus Sicht der Projektträger
Aus Sicht der Projektträger wurden die Angaben im Hinblick auf die ambulanten Hilfen zur Erziehung nicht getrennt nach Sozialpädagogischer Familienhilfe und Erziehungsbeistandschaft benannt. Im Rahmen von Vor-Ort-Besuchen sowie in der Facharbeitsgruppe der ambulanten und teilstationären Hilfen zur Erziehung wurden im Hinblick auf die Fallvergabe die folgenden Bedarfslagen benannt:

Die derzeitigen **Einzugsgebiete** der Leistungsträger sind zu groß. Dadurch entstehen weite Fahrtwege für die Fachkräfte, die für die direkte Arbeit mit den Familien verloren gehen.
Zum Planungszeitpunkt werden die vergebenen Stundenumfänge pro Monat und Familie als häufig nicht ausreichend eingeschätzt.

Hinzu kommt eine zu hohe **Anzahl an parallel zu betreuenden Familien** bzw. Klienten. In diesen Fällen erfolgen dann vergleichsweise viele Abbrüche der Hilfen oder diese sind im Hilfezeitraum wesentlich länger.

Weiterhin wurde auch durch die Projektträger die **Starrheit in den Stundenzahlen** und deren Begrenzung auf einen Kalendermonat als eher hinderlich für die Arbeit in den Familien eingeschätzt. Schwierigkeiten ergeben sich in diesem Zusammenhang für die Leistungsanbieter, wenn Familien kurzfristig nicht da sind oder vereinbarte Termine nicht einhalten. Kommen dann noch lange Fahrtzeiten, Insbesondere in ländlich strukturierten Gegenden hinzu, ist die Effektivität der Leistungserbringung nur noch schwer zu erhalten. Um diesen Nachteil auszugleichen, müssen Einsätze sinnvoll miteinander verbunden werden.

Aus Sicht der freien Träger gestaltet sich außerdem der Zugang zu den Familien schwierig, wenn im Vorfeld bereits mehrere Hilfsangebote versucht und ggf. auch gescheitert sind. An dieser Stelle wünschen sich die Träger einen engeren Austausch und einen **präzise Informationsweitergabe zu Hilfebeginn** mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst.

Für spezifische, verfestigte Problemlagen der Familien, insbesondere im Hinblick auf eine erforderliche Intervention im Kontext der Kindeswohlgefährdung bzw. auch in der Arbeit mit psychisch erkrankten Eltern/-teilen in den Familien stoßen die Fachkräfte zum Teil an ihre **fachlichen Grenzen**. Als hilfreich wurden hier die Möglichkeit der Hilfeleistung in einer systemischen Co-Arbeit oder auch die Weitervermittlung an spezialisierte Fachdienste angeführt.
Als weitere spezifische Zielgruppe der ambulanten Hilfen zur Erziehung wurden auch seitens der Projektträger die geistig behinderten Eltern/-teile benannt. In diesen Familien können Veränderungsprozesse nur sehr langsam in den Alltag integriert werden. Diese Familien brauchen eine hohe personelle Kontinuität sowie in vielen Fällen auch eine vergleichsweise hohe Betreuungsintensität um auf der einen Seite Lernprozesse zu initiieren und parallel dazu eine Sicherung des Kindeswohls zu befördern.

In der Gesamtschau der ambulanten Hilfen zur Erziehung im Landkreis Leipzig lässt sich feststellen, dass sich die Bedarfslage an einer qualitativ hochwertigen und spezialisierten Leistungserbringung erhöht hat. Im Hinblick auf die z.T. verfestigten Problemlagen der Familien, der vielfach bereits gescheiterten Hilfeverläufe und die **Zunahme von psychischen Erkrankungen sowohl der Kinder als auch der Eltern machen spezialisierte Helfersysteme erforderlich**. Neben einer neuen konzeptionellen Ausrichtung der ambulanten Jugendhilfeleistungen besteht insbesondere ein Bedarf an systemischer oder familientherapeutischer Qualifikation der Fachkräfte. Weiterhin wirken sich fachspezifische Qualifikationen (heilpädagogisch, suchttherapeutische etc.) grundsätzlich positiv auf die Leistungserbringung aus und sollten deshalb perspektivisch verstärkt in die Personalentwicklungskonzeptionen der freien Träger Eingang finden.

Neben der Persönlichkeit der Fachkraft spielt jedoch auch die Arbeitskultur des Trägers eine wichtige Rolle für einen gelingenden Hilfeprozess. Insbesondere Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung, die kollegiale Fallberatung und externe Supervision tragen zur Reflektion und Selbstkontrolle des eigenen Handelns bei. Darüber hinaus sind auch äußere Rahmenbedingungen, wie z.B. die Begrenzung der zu betreuenden Familien bzw. Klienten auf maximal 8 bei einer Vollzeitkraft wichtig für die Qualität und Effizienz der Jugendhilfeleistung.

Maßnahmeplanung für die ambulanten Hilfen zur Erziehung im Hinblick auf die Angebotslandschaft

Unter der Maßgabe einer **qualitativen und quantitativen Verbesserung** sowie einer stärkeren Flexibilisierung der Angebotslandschaft im ambulanten Bereich der Hilfen zur Erziehung werden im Landkreis Leipzig ab Beschlussfassung der Teilfachplanung die geltenden **Fachstandards** laut Anlage als **Arbeitsgrundlage** eingeführt und finden in der täglichen Praxis Anwendung.

Die Leistungsanbieter verpflichten sich zur intensiven Qualifizierung der in den ambulanten Hilfen tätigen Fachkräfte entsprechend der Fachstandards. Im Vordergrund stehen hierbei die folgenden Themen:

- die Qualifizierung zur detaillierten und zielführenden Arbeitsplanung mit den Familien im Rahmen der Hilfeleistung;
- die Rolle und Verantwortung in der Zusammenarbeit mit angrenzenden Helfersystemen;
- systemisch fundierte Handlungsansätze;
- die Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung.

Die Leistungsanbieter werden durch das Jugendamt bei der perspektivischen Neuausrichtung der Angebote im Hinblick auf

- Erweiterung von Handlungsansätzen,
- eine Flexibilisierung der Leistungserbringung entsprechend dem individuellen erzieherischen Bedarf und
- Beförderung von Hilfen aus einer Hand

unterstützt.

Darüber hinaus werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Erhalt des **Basisangebotes** an Hilfen gemäß § 30 und § 31 SGB VIII sowie Ausbau gemäß der Bedarfsanalyse
- Größtmögliche Regionalisierung der Trägerzuordnung nach Sozialräumen und Verhandlung der Personalbedarfe mit den jeweiligen Trägern auf Grundlage der im Fachstandard definierten Rahmenbedingungen

Folgende Leistungsanbieter sind im Landkreis Leipzig planungsrelevant:

Einzugsgebiet	Bedarf	Vorrangiger Leistungsträger	Leistungsumfang / Bemerkung
Sozialraum 1 „Wurzener Land“	2,65 VzÄ	Internationaler Bund für Sozialarbeit e.V.	→ 2,4 VzÄ
		AWO Familienzentrum gGmbH	→ 0,25 VzÄ
Sozialraum 2 „Region Grimma / Muldental“	7,0 VzÄ	AWO Familienzentrum gGmbH	→ 3,35 VzÄ
		Volkssolidarität Leipziger Land / Muldental e.V.	→ 3,65 VzÄ
Sozialraum 3 „Süd / Kohrener Land“	3,025 VzÄ	Volkssolidarität Borna e.V.	→ 3,025 VzÄ
Sozialraum 4 „Mitte / Region Borna“	9,0 VzÄ	Volkssolidarität Borna e.V.	→ 3,0 VzÄ
		Augsburger Gesellschaft für Lehmbau und Arbeit e.V.	→ 4,0 VzÄ
		Trägerwerk Soziale Dienste e.V.	→ 2,0 VzÄ
Sozialraum 5 „West / Elsteraue“	2,5 VzÄ	Internationaler Bund für Sozialarbeit e.V.	→ 2,5 VzÄ
Sozialraum 6 „Südraum Leipzig“	4,6 VzÄ	Jugendhilfe Böhlen e.V.	→ 1,6 VzÄ
Sozialraum 7 „Partheland“		Kinderheim Machern gGmbH	→ 1,5 VzÄ
		n.n.	→ 1,5 VzÄ
Gesamtbedarf	**28,775 VzÄ**		

Weitere Maßnahmeplanung im Hinblick auf die Angebotslandschaft

Einleitung der Verfahren zur Interessenbekundung zur Trägerschaft:

1. von 1,5 VzÄ ambulante Jugendhilfeleistungen gemäß §§ 30,31 SGB VIII in den Sozialräumen Südraum Leipzig und Partheland;
2. der Aufsuchenden Familientherapie;
3. des spezifischen ambulanten Leistungsangebotes für psychisch kranke Eltern und /oder Kinder

Die Leistungsvergabe für diese Angebote erfolgt über den Jugendhilfeausschuss für einen Zeitraum von vorerst 2 Jahren.

6.2. Teilstationäre Hilfen zur Erziehung gemäß § 32 SGB VIII

Bedarfseinschätzung aus Sicht des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes

Aus Sicht des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes wird die Entwicklungstendenz für das Leistungsangebot der Tagesgruppen perspektivisch als **gleich bleibend bis leicht steigend** prognostiziert. Dieser Trend wird bereits im Jahresverlauf 2011 im Vergleich zu den Vorjahren deutlich. Da zum Planungszeitpunkt noch keine vollständige Auslastung der Tagesgruppen besteht, ist davon auszugehen, dass selbst mit einem eventuellen Anstieg der Inanspruchnahme noch weiterhin freie Kapazitäten vorhanden sein werden. Da über Jahre hinweg eine Überkapazität an Plätzen bestand, erscheint eine **Reduzierung der Platzzahlen möglich** und im Sinne einer Trägersicherheit auch sinnvoll.

Voraussetzung für die weitere Inanspruchnahme dieser Hilfeform scheint in erster Linie eine inhaltlich-konzeptionelle Neuausrichtung der Angebote zu sein. Im Hinblick auf die hochkomplexen Problemlagen in den Familien soll die Tagesgruppe dazu beitragen, eine Heimunterbringung des Kindes zu verhindern. Dazu ist es erforderlich, die elterlichen Erziehungskompetenzen gleich auf mit den sozialen Kompetenzen des Kindes als Symptomträger des Erziehungsdefizits zu fördern und zu entwickeln.
Aktuell sind die Handlungsansätze in den Tagesgruppen stark auf das Kind und damit auf die Stärkung der sozialen Kompetenzen und der schulischen Stabilisierung der Kinder ausgerichtet. Gruppenarbeit und individuelle Einzelfallhilfen stehen noch im Vordergrund der Leistungserbringung. Elternarbeit findet nur teilweise in Form von gezielten Elternschulungen und Einbezug der Eltern in den aktuellen Tagesablauf der Kinder in der Tagesgruppe statt.

Die **Perspektive der Tagesgruppen im Landkreis Leipzig liegt jedoch verstärkt in der engeren Verkopplung zwischen Tagesgruppe und Elternhaus. Die Kinder sollen im besten Falle nur über einen sehr begrenzten Zeitraum tagsüber in der Tagesgruppe sein. Bereits nach einer ersten Stabilisierung der Kinder wird die intensive Elternarbeit mit aufsuchenden Anteilen der Fachkräfte der Tagesgruppe im elterlichen Haushalt zur Förderung der Eltern in den Bereichen Struktur, Erziehungskompetenz, emotionale Bindung und Umgang mit schulischen Herausforderungen erforderlich.**
Darüber hinaus müssen auch die sich verändernden Rahmenbedingungen der schulischen Bildung (z.B. Ganztagsangebote) in das neues Selbstverständnis der Tagesgruppen Eingang finden.

Bedarfseinschätzung aus Sicht der Leistungserbringer

Grundsätzlich können die Tagesgruppen im Landkreis Leipzig in den vergangenen Jahren auf eine hohe Kontinuität in personeller und fachlicher Hinsicht zurückblicken. 5 der 6 Tagesgruppen befinden sich seit mindestens 6 Jahren in gleicher Trägerschaft, einige können auf ein über 15jähriges Bestehen zurückblicken.
Trotz der Tatsache, dass in nahezu jedem Sozialraum des Landkreises eine Tagesgruppe angesiedelt ist, hat das Personal häufig sehr weite Wege zurückzulegen, um die Kinder in die Tagesgruppe zu holen und dann am Abend nach Hause zu begleiten. In den wenigsten Fällen können die Kinder selbständig von der Schule aus in die Tagesgruppe kommen oder werden diese von ihren Eltern begleitet. Insbesondere in den ländlichen Regionen stellt die Transportfrage die Tagesgruppen immer wieder vor neue Herausforderungen, da z.T. 7 Schulen an gegenläufigen Standorten angefahren werden müssen.
Auch die Frage der Kommunikation im Rahmen von Doppelhilfen (z.B. Tagesgruppe und SPFH) stellt die Fachkräfte beiderseits vor die Probleme der individuellen Absprache zu Zielen und Handlungsansätzen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn unterschiedliche Hilfeformen bei verschiedenen Leistungsanbietern angebunden sind.
Weiterhin wird auch durch die Tagesgruppen eine Zunahme von komplexen Problemlagen in den Familien beschrieben, die drastische Auswirkungen auf Verhalten und schulische Entwicklung der Kinder sowie das Zusammenleben der Familien nach sich ziehen.
An dieser Stelle benannten die Betreuungskräfte in den Tagesgruppen die Grenzen der derzeitigen Arbeitsansätze.

Maßnahmeplanung für Tagesgruppen gemäß § 32 SGB VIII im Landkreis Leipzig

Unter der Maßgabe einer inhaltlichen Neuausrichtung der Erziehung in einer Tagesgruppe in die Richtung einer verstärkten Elternarbeit wird die Struktur der Tagesgruppen im Landkreis Leipzig weiter erhalten. Ab Beschlussfassung der Teilfachplanung werden die Fachstandards laut Anlage als Arbeitsgrundlage eingeführt und finden in der täglichen Praxis Anwendung. Die konkrete Ausgestaltung der Leistung wird mit den einzelnen Trägern im Rahmen der Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung verhandelt.

Folgende Tagesgruppen sind im Landkreis Leipzig planungsrelevant:

Träger	Vorgesehene Kapazität	Einzugsgebiet	Bemerkung
Sozialraum 1 „Wurzener Land“			
Tagesgruppe Dehnitz (Volkssolidarität Leipziger Land/ Muldental e.V.)	10 Plätze	Gesamter Sozialraum sowie die Gemeinden Machern, Borsdorf	
Sozialraum 2 „Region Grimma / Muldental“			
Tagesgruppe Grimma (BSW Muldental e.V.)	13 Plätze	Gesamter Sozialraum	
Sozialraum 3 „Süd / Kohrener Land			
Tagesgruppe Geithain (Volkssolidarität Borna e.V.)	9 Plätze	Gesamter Sozialraum	
Sozialraum 4 „Mitte/Region Borna“			
Tagesgruppe Pestalozzi in Borna (Internationaler Bund für Sozialarbeit e.V.)	9 Plätze	Gesamter Sozialraum sowie südlicher Raum des Sozialraumes West / Elsteraue (Groitzsch, Pegau)	***Beobachtungsstatus bis Ende 2012***
Sozialraum 6 „Südraum Leipzig“			
Tagesgruppe Zwenkau OT Großdalzig (Kinderarche Sachsen e.V.)	9 Plätze	Sozialraum, insbesondere Zwenkau, Böhlen, nördlicher Sozialraum „West/ Elsteraue“ (Markranstädt, Pegau)	
Tagesgruppe „Horizont“ Markkleeberg (CJD Chemnitz e.V.)	9 Plätze	Sozialraum, insbesondere Stadt Markkleeberg, Böhlen, Großpösna, Rötha, Espenhain	
Sozialraum 7 „Partheland“			
Außenstelle der Tagesgruppe Grimma in Naunhof BSW Muldental e.V.)	5 Plätze		***Beobachtungsstatus bis Ende 2012***
Planungsrelevante Gesamtkapazität	**50 Plätze**	zzgl. 14 Plätze unter Beobachtungsstatus bis Jahresende 2012	

7. Maßnahmeplanung im Hinblick auf die Tätigkeit des Jugendamtes

Neben der infrastrukturellen Maßnahmebeschreibung im Planungsbereich ergibt sich eine Reihe von Handlungserfordernissen, die kurz- und mittelfristig dazu beitragen werden, stabile und inhaltlich bedarfsgerechte Jugendhilfeleistungen anbieten zu können. Diese Maßnahmen richten sich nicht nur an die Träger der freien Jugendhilfe als Leistungsanbieter, sondern machen z.T. auch veränderte Verfahrensweisen innerhalb des Jugendamtes sowie in der Zusammenarbeit zwischen öffentlichem Träger und freien Trägern erforderlich.

Die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII stellt die Grundlage der Leistungserbringung dar. Die Gesamtverantwortung für einen gelingenden Hilfeprozess liegt damit beim Jugendamt. Einheitliche Verfahrensabläufe erleichtern in diesem Zusammenhang die Definition von Schnittstellen, Zuständigkeiten und Rollenverständnis und geben Handlungssicherheit für die Arbeit am Klienten.

Nachfolgend werden im Ergebnis der o.g. Bedarfsbeschreibung und in Anlehnung an die unter Punkt 3 formulierten Zielstellungen folgende Maßnahmen dargestellt, deren Umsetzung im Wesentlichen in einem kurzfristigen Zeitraum von 12 Monaten nach Inkrafttreten der Jugendhilfeplanung beginnen soll:

Maßnahme 1: Beförderung der Steigerung der **Qualität** der Angebote im Hinblick auf **Effizienz**

Kurzbeschreibung

- Gewährleistung einer möglichst reibungslosen und in großem Umfang standardisierten Informationskette zwischen öffentlichem und freiem Träger
- Verkürzung von Fahrtzeiten für die Leistungserbringer
- Verbindung von fallbezogener, fallunspezifischer und fallübergreifender Arbeit
- möglichst rasche (Re-)Integration in Regelangebote im Lebensfeld der Familien und Kinder

Instrument / Maßnahme	Verantwortlicher Bereich / Partner	Zeitlicher Rahmen
Erarbeitung und Umsetzung von Handlungsstrategien zur Verwaltungsvereinfachung im Hinblick auf die Finanzierung der ambulanten Jugendhilfeleistungen	Jugendamt	Ab Inkrafttreten Teilfachplanung
Neuverhandlung der Angebote (Leistung, Qualität, Entgelt) auf Grundlage der geltenden Fachstandards	Träger der freien Jugendhilfe	Ab Inkrafttreten der Planung bis maximal Jahresende 2012, fortan nach Bedarf
Standardisierung des Verfahrens im Hinblick auf die Weitergabe erforderlicher Informationen zum Hilfebeginn und im Hilfeverlauf	Jugendamt / FAG HzE	Bis Jahresende 2012
Begrenzung der Fallzahlen auf maximal 8 Fälle pro VzÄ im ambulanten Bereich	Jugendamt / Freie Träger	Ab Inkrafttreten der Teilfachplanung
Fallvergabe in größtmöglicher Orientierung an der regionalisierten Trägerzuordnung laut Planung	Jugendamt	Bei Neufällen ab Inkrafttreten der Teilfachplanung
Kontinuierliche Verwendung elektronischer Datenübermittlung	Jugendamt / Freie Träger	Ab Inkrafttreten der Planung
Zeitliche Befristung aller Hilfen zur Erziehung unter der Maßgabe der Fachstandards und unter Beachtung der Erfordernisse des Einzelfalles	Jugendamt	Ab Inkrafttreten der Planung

Maßnahme 2: Beförderung der Steigerung der **Qualität** der Angebote im Hinblick auf **Fachlichkeit**

Kurzbeschreibung

- Die Gewährleistung und Weiterentwicklung von Leitlinien, Methoden und Handlungsansätzen ist sowohl im spezifischen Hilfefall als auch in den durch die Träger der freien Jugendhilfe vorzuhaltenden Rahmenbedingungen erforderlich
- Die Umsetzung von Qualitätsentwicklung kann nur mit Hilfe von messbaren und transparenten Kriterien möglich werden

Instrument / Maßnahme	**Verantwortlicher Bereich / Partner**	**Zeitlicher Rahmen**
Erarbeitung überprüfbarer und verbindlicher Kriterien zur Bewertung der Qualität des Leistungsangebotes insgesamt sowie insbesondere in den Bereichen Adressatenbeteiligung und Ressourcennutzung.	Freie und öffentlicher Träger	Bis Jahresmitte 2013
jährliche Qualitätsdialoge mit allen Leistungserbringern im Landkreis auf Grundlage der Sachberichte zur Evaluation der Zusammenarbeit	Jugendamt	Beginn 2013 und fortan jährlich
Gemeinsame Workshops zwischen Jugendamt und Trägern der freien Jugendhilfe im Bereich der erzieherischen Hilfen zur Weiterentwicklung von inhaltlichen und fachpolitischen Themen.	Jugendamt / FAG Hilfen zur Erziehung	jährlich
Fachliche Qualifizierung der Fachkräfte des Jugendamtes durch fachspezifische Fort- und Weiterbildung	Jugendamt	Kontinuierlich ab Inkrafttreten der Teilfachplanung

Maßnahme 3: Qualifizierung der Bedarfserfassung zur **Optimierung der Angebotsgestaltung** durch die Leistungsanbieter

Kurzbeschreibung:

- Intensivierte und kontinuierliche Betrachtung der Hilfeverläufe, um abgleitet vom Einzelfall auf sich verändernde Bedarfslagen im Allgemeinen zeitnah reagieren zu können
- Im Ergebnis dieses Prozesses steht eine verbesserte Evaluation von Hilfeverläufen als Grundlage der Jugendhilfeplanung und Angebotsentwicklung

Instrument / Maßnahme	Verantwortlicher Bereich / Partner	Zeitlicher Rahmen
- Zur verbesserten Datenerfassung über das Datenerfassungssystem Prosoz 14+ werden intensive (Nach-)Schulungen sowie eine weitere Vereinheitlichung von Verfahrensabläufen durchgeführt.	Jugendamt	Bis Jahresende 2012
- Daten zur Auslastung der Kapazitäten der Angebote werden kontinuierlich gesammelt und ausgewertet	Träger der freien Jugendhilfe, Jugendamt	monatlich
- kontinuierliche Berichterstattung zur Fallzahlentwicklung und Auswertung der Hilfeverläufe	Jugendamt intern Jugendhilfeausschuss	Halbjährlich jährlich

Maßnahme 4: Fallübergreifende **Netzwerkarbeit** zum multiprofessionellen Fachaustausch und zur interprofessionellen Zusammenarbeit im Einzelfall

Kurzbeschreibung:

- die Kooperationsbeziehungen zwischen Allgemeinem Sozialen Dienst, Fachkräften der Leistungsanbieter und angrenzender Fachbereiche sind wesentlicher Wirkfaktor, der den Erfolg der Hilfen maßgeblich mitbestimmt

Instrument / Maßnahme	Verantwortlicher Bereich / Partner	Zeitlicher Rahmen
Entwicklung geeigneter Kooperationsformen zur besseren Ressourcenkenntnis und –nutzbarmachung für den ASD und die Leistungserbringer	Jugendamt / FAG Hilfen zur Erziehung, Sozialraumkonferenzen, Jugendhilfeausschuss,	kontinuierlich
Enge Zusammenarbeit mit dem Netzwerk für Kinderschutz Landkreis Leipzig	Jugendamt, Netzwerk für Kinderschutz	kontinuierlich
Ausgestaltung der im Bundeskinderschutzgesetz enthaltenen Rahmenvorgaben	Jugendamt	Ab Inkrafttreten Teilfachplanung
Mitgestaltung der Kooperationsvereinbarung zwischen Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie /-psychotherapie im Landkreis Leipzig	Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft Landkreis Leipzig	Zielstellung: II. Quartal 2013

8. Fazit

Die vorliegende Teilfachplanung verfolgt das Ziel, einen ersten Überblick über die Bestands- und Bedarfssituation von Hilfen zur Erziehung im Landkreis Leipzig zu geben. Abgeleitet von diesen Erkenntnissen und unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher und fachpolitischer Schwerpunktsetzungen erfolgt nunmehr eine strategische Ausrichtung der bestehenden Angebote auf Grundlage von einheitlichen Fachstandards. Weiterhin werden neue Handlungsansätze in Form von spezialisierten ambulanten Hilfen zur Erziehung im Landkreis Leipzig etabliert, um insbesondere komplexen Problemlagen effizient begegnen zu können.

Trotz all dieser Bemühungen des Landkreises Leipzig sind auf der einen Seite fiskalische Vorgaben zu berücksichtigen, welche zum effektiven und sparsamen Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel zwingen. Auf der anderen Seite steht das Wissen, dass auch mit dieser Aufstockung und Verbesserung der Rahmenbedingungen im Feld der ambulanten und teilstationären Hilfen zur Erziehung ein dennoch steigender Hilfebedarf im Landkreis Leipzig zu erwarten ist.
Nicht nur der gesellschaftliche Paradigmenwechsel im Kontext der Kinderschutzbewegung, welche nunmehr in der Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes gemündet ist, sondern auch die zunehmende Multiproblemlage von Familien werden dazu führen, dass auch perspektivisch eine intensive staatliche Unterstützung und präventive Stärkung der Familiensysteme unabdingbar sein wird.
Hilfeleistung muss damit auf einem aktuellen Wissensstand und qualitativ hochwertig erfolgen - nur so kann das bestehende und in dieser Teilfachplanung definierte Basisangebot an ambulanten Hilfen zur Erziehung erhalten bleiben – die Entwicklungstendenz geht eindeutig in Richtung einer Flexibilisierung der Hilfeleistung in Orientierung am individuellen Einzelfall.

Auf der Basis der vorliegenden Teilfachplanung soll somit gemeinsam mit den Trägern der freien Jugendhilfe, den einzelnen Fachbereichen des Jugendamtes und dem Jugendhilfeausschuss intensiv an der Weiterentwicklung der bestehenden Angebotslandschaft gearbeitet werden. Nur so kann das Recht eines jeden jungen Menschen im Landkreis Leipzig auf eine Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit umgesetzt werden.

Borna, den 16.05.2012

Dr. Gerhard Gey
Landrat

- Siegel -

Anlage I

Literaturverzeichnis

Arbeitsstelle für Praxisberatung, Forschung und Entwicklung e.V. an der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit Dresden (2006): Qualität ist machbar! Abschlussbericht zum sächsischen Landesmodellprojekt „Qualitätsentwicklung- und Steuerung in den erzieherischen Hilfen“. Dresden

Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (1997): Handbuch Sozialpädagogische Familienhilfe. Stuttgart

Chassé, Karl August; von Wensierski, Hans-Jürgen (Hrsg.) (2004): Praxisfelder der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. Weinheim

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (2007): Fachlexikon der sozialen Arbeit. Berlin

DGSF e.V. (2010): Aufsuchende Familientherapie für Multiproblemfamilien. Aufgaben – Ziele – Qualitätskriterien.

Krause, Hans-Ullrich, Peters, Friedhelm (Hrsg.) (2009): Grundwissen Erzieherische Hilfen. Ausgangsfragen, Schlüsselthemen, Herausforderungen. Weinheim und München

Kunkel, Peter-Christian (Hrsg.) (2011): Sozialgesetzbuch VIII Kinder und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar. Baden Baden

Maykus, Stephan; Schone, Reinhold (Hrsg.) (2010): Handbuch Jugendhilfeplanung. Grundlagen, Anforderungen und Perspektiven. Wiesbaden

Otto, Hans-Uwe; Thiersch, Hans (Hrsg.) (2005): Handbuch Sozialarbeit / Sozialpädagogik. München

Ritscher, Wolf (Hrsg.) (2005): Systemische Kinder- und Jugendhilfe. Anregungen für die Praxis. Heidelberg

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (2010): Sozialstrukturatlas des Landesjugendamtes für den Freistaat Sachsen. Dresden

Simon, Titus (2010): Kommunale Jugendhilfeplanung. Ein Arbeitshandbuch für Ausbildung und Praxis. Wiesbaden

Wiesner, Reinhard; Mörsberger, Thomas (Hrsg.) (2000): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. München

Anlage II - Jugendhilfeplanerisch relevante Angebote im Landkreis Leipzig

Ambulante Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 30, 31 SGB VIII

Träger	Anschrift des Trägers		Telefon	Einzugsgebiet
	Straße	PLZ Ort		
Augsburger Gesellschaft für Lehmbau, Bildung und Arbeit	Lützner Straße 93-95	04177 Leipzig	0341-41459-0	SR "Mitte / Region Borna"
AWO Familienzentrum gGmbH	Stecknadelallee 1 04668 Grimma	04668 Grimma	03437-7493013	SR "Region Grimma / Muldental"
Familien- und Jugendhilfe Böhlen e.V.	Leipziger Straße 87	05464 Böhlen	034206-78998	SR "Südraum Leipzig"
Internationaler Bund e.V.	Ragewitzer Str. 4	04668 Grimma	034385-504190	SR "Wurzener Land" SR "West / Elsteraue"
Kinderheim Machern gemeinnützige GmbH	Eichenweg 1	04827 Machern	034292-69702	SR "Partheland"
Trägerwerk Soziale Dienste in Sachsen e.V.	Industriestraße 21	01129 Dresden	0351-839200	SR "Mitte / Region Borna"
Volkssolidarität Kreisverband Borna e.V.	Sachsenallee 2 b	04552 Borna	03433-205620	SR "Mitte / Region Borna" SR "Süd/ Kohrener Land"
Volkssolidarität Leipziger Land / Muldental e.V.	Wiesenring 2	04159 Leipzig	0341-90425-0	SR "Region Grimma / Muldental"

Teilstationäre Hilfen zur Erziehung gemäß § 32 SGB VIII

Träger	Einrichtung	Anschrift der Einrichtung		Telefon
		Straße	PLZ Ort	
Bildungs- und Sozialwerk Muldental e.V.	Tagesgruppe Grimma OT Golzern	Bergstr. 28	04668 Grimma OT Golzern	03437 - 762787
Bildungs- und Sozialwerk Muldental e.V.	Tagesgruppe Naunhof (Außenstelle von Grimma OT Golzern)	Wurzener Str. 25	04683 Naunhof	03437 - 762787
Christliches Jugenddorfwerk (CJD) Chemnitz	Tagesgruppe Horizont Gaschwitz	Gustav-Meisel-Straße 7	04416 Markkleeberg OT Gaschwitz	034299 -77443
Internationaler Bund Verbund Sachsen e.V.	Tagesgruppe "Pestallozzi" Borna	Johann-Sebastian-Bach Str. 12	04552 Borna	03433 - 902967
Kinderarche Sachsen e.V.	Tagesgruppe Großdalzig	Hauptstr. 6	04442 Zwenkau OT Großdalzig	0341 - 3584143
Volkssolidarität Kreisverband Borna e.V.	Tagesgruppe Geithain	Paul-Günther-Platz 1	04643 Geithain	034341 - 33077
Volkssolidarität Leipziger Land / Muldental e.V.	Tagesgruppe Dehnitz	Am Wachtelberg 2a	04808 Wurzen	03425 - 812814

Jugendhilfeplanung
für den Landkreis Leipzig

Fachstandards zum Teilfachplan 5.1:

„Ambulante und teilstationäre Jugendhilfeleistungen gemäß §§ 30, 31, 32 SGB VIII im Landkreis Leipzig“

Jugendamt Landkreis Leipzig
Bearbeitungsstand: 10.04.2012

Kopie

Landkreis Leipzig

BESCHLUSS

2012/044

des Kreistages des Landkreises Leipzig

Beschlussdatum: 16.05.2012	Grundlage (Vorlage): BV-2012/044	Beschluss Nr.: **2012/044**	Öffentlicher Beschluss: Ja
Änderung(en) am:	Grundlage (Vorlage):	Mit Beschluss Nr.:	Öffentlicher Beschluss:
Aufgehoben am:	Grundlage:	Mit Beschluss Nr.:	Öffentlicher Beschluss:

Beschlussgegenstand:

Jugendhilfeplanung des Landkreises Leipzig
Fachstandards zum Teilfachplan 5.1 "Ambulante und teilstationäre Jugendhilfeleistungen gemäß §§ 30-32 SGB VIII im Landkreis Leipzig"

Beschlusstext:

Der Kreistag beschließt,

die als Anlage beigefügten Fachstandards zum Teilfachplan 5.1 "Ambulante und teilstationäre Jugendhilfeleistungen gemäß §§ 30-32 SGB VIII im Landkreis Leipzig".
Diese treten ab 01.07.2012 in Kraft.

Borna, den 16.05.2012

Dr. Gerhard Gey
Landrat

Siegel

LANDKREIS LEIPZIG · 01 · DER LANDRAT

Anlage III

Fachstandards Ambulante Jugendhilfeleistungen gemäß §§ 30 und 31 SGB VIII im Landkreis Leipzig

1. Allgemeines:

Die vorliegenden Fachstandards definieren die Rahmenvorgaben für das Erbringen von ambulanten Jugendhilfeleistungen nach §§ 30 und 31 SGB VIII im Landkreis Leipzig. Sie basieren auf sächsischen und bundesweiten Empfehlungen zu Ausrichtung und Struktur des Leistungsangebotes.
Der Ansatz der sozialpädagogischen Arbeit orientiert sich grundsätzlich am gesamten Familiensystem (systemischer Ansatz) und bezieht das relevante soziale Umfeld (sozialräumlicher Ansatz) ein.

Es ist Aufgabe des Trägers, nach den Regeln fachlichen Könnens die *vertraglich vereinbarte* Hilfe zu erbringen.

2. Zielgruppe:

Sozialpädagogische Familienhilfe gemäß § 31 SGB VIII richtet sich an Familien mit mindestens einem Kind in Krisen- und Belastungssituationen, die die Bewältigung ihrer Erziehungsaufgaben momentan nicht ausreichend wahrnehmen bzw. das Wohl ihres Kindes / ihrer Kinder (Versorgung, Erziehung, Bildung) nicht gewährleisten können.

Erziehungsbeistandschaft / Betreuungshelfer gemäß § 30 SGB VIII richten sich direkt an das Kind oder den Jugendlichen unter Einbezug des sozialen Umfeldes.

3. Zielstellung

Die Klienten sollen im Rahmen des Hilfeprozesses neue Strategien zur Lebensbewältigung im Kontext des eigenverantwortlichen Handelns entwickeln. Die Hilfe soll an inner- und außerfamiliären Ressourcen im Rahmen der Hilfe zur Selbsthilfe anknüpfen.
Im Ergebnis der Leistungserbringung soll die Vermeidung von weitergehenden Eingriffen stehen.

Im Mittelpunkt der Sozialpädagogischen Familienhilfe steht die Sicherung oder Widerherstellung der Erziehungsfunktion der Familie und Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz.

Erziehungsbeistandschaft / Betreuungshelfer zielt speziell auf die Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung des jungen Menschen ab.

4. Allgemeine Rahmenbedingungen:

Die Ausgestaltung der Hilfe orientiert sich am individuellen Hilfebedarf. Umfang und Ziele der Hilfe werden im Hilfeplanverfahren differenziert beschrieben und festgelegt. Die Dauer der Hilfe sollte im Regelfall auf maximal **18 Monate** befristet werden. Innerhalb dieses Zeitraumes ist die Leistung flexibel, situations- und bedarfsangemessen zu gestalten. Sie ist innerhalb des vereinbarten Stundenkontingents mit den notwendigen fachlichen Schwerpunkten zu untersetzen und gegenüber dem Jugendamt fachlich-inhaltlich in Form von Entwicklungsberichten im festgelegten Turnus (siehe Anlage) zu dokumentieren. Veränderungsnotwendigkeiten werden in das Hilfeplanverfahren eingebracht.
Innerhalb des Trägers existiert eine Vertretungsregelung.

Die Leistung wird trägergebunden im Zusammenwirken **mehrerer** (mindestens zweier) **Fachkräfte**, im Idealfall geschlechtsdifferenziert**,** erbracht.
Eine Fachkraft mit einem Beschäftigungsumfang von 1,0 VzÄ betreut maximal **8 Familien** bzw. Klienten **parallel.**

5. Methodischer Arbeitsansatz und Leistungen:
Der Arbeitsansatz ist ressourcenorientiert und setzt die Kooperation der Beteiligten voraus.
Die sozialpädagogische Arbeit umfasst insbesondere die Einzelfallarbeit, Gruppenarbeit, Eltern- und Familienarbeit.
Die ambulante Jugendhilfeleistung ist zeitlich begrenzt. Dadurch sollen Eigenverantwortung und Ressourcen der Familie erhalten und kontraproduktive Gewöhnungsprozesse verhindert werden. Die zeitliche Begrenzung schafft Verbindlichkeiten bei der Familie wie bei den Fachkräften.

Grundsätzlich zielt die Leistungserbringung sowohl auf emotionale und informelle als auch instrumentelle Unterstützung ab.

Insbesondere werden folgende Arbeitsinhalte erbracht:
- Anleitung, Training und Reflexion hinsichtlich der Wahrnehmung der Erziehungsaufgaben, Fürsorgepflicht, Bewältigung des familiären Alltags;
- Förderung der emotional - sozialen Kompetenz und Stärkung der Persönlichkeit der Klienten;
- Fallbezogene Erschließung und Nutzung von Hilfe- und Unterstützungsstrukturen in der Lebenswelt und im Sozialraum (z.B. Schule, Kita, Behörden);
- Erstellung eines Arbeitskonzeptes mit der Familie / dem jungen Menschen in Orientierung am Hilfeplan als Grundlage der sozialpädagogischen Arbeit in der Familie
- Kontinuierliche und transparente Darstellung des Hilfeverlaufes (Erfolg und Misserfolg) anhand der Leistungsdokumentation
- Kontinuierliche Anpassung des Arbeitskonzeptes auf Grundlage der Entwicklungen im Hilfeverlauf und den Festlegungen im Hilfeplan
- Kooperation mit dem Jugendamt, insbes. Teilnahme an Helferkonferenzen und Hilfeplangesprächen;
- Sicherstellung der Qualitätsentwicklung durch Teambesprechungen beim Träger, kollegiale Beratung, Fortbildung und Supervision.

6. Personal:
Die grundlegende Qualifikation für alle genannten Hilfen ist in der Regel die staatliche Anerkennung als Sozialpädagoge/in oder eines vergleichbaren sozialpädagogischen Fachhochschul- oder Hochschulabschlusses. Dazu zählen insbesondere Bachelor / Master of Arts Soziale Arbeit, Diplom-Pädagoge/in mit sozialpädagogischem Ausbildungsschwerpunkt, Magister Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Sozialpädagogik.

Bereits beim Träger angestellte Fachkräfte, die keine der vorgenannten Qualifikationen nachweisen können, sollen innerhalb von fünf Jahren nach In-Kraft-Treten des Fachstandards - spätestens bis 01.09.2017 – eine entsprechende berufsbegleitende Qualifizierung begonnen haben.
Davon abweichende Regelungen bedürfen grundsätzlich dem Entscheid des Jugendamtes. In diesem Falle hat der Träger dafür Sorge zu tragen, dass durch Fortbildung die berufliche Eignung der pädagogischen Fachkraft weiter entwickelt wird. Er hat darauf hinzuwirken, dass die pädagogische Fachkraft spezifische Zusatzqualifikationen (u.a. systemische, heilpädagogische) erwirbt und mindestens an fünf Tagen pro Jahr an Fortbildungsveranstaltungen teilnimmt.

Über die persönliche Eignung der MitarbeiterInnen entscheidet der Leistungserbringer. Gemäß § 72a SGB VIII fordert der Leistungserbringer bei Neueinstellungen und in der Folge im Abstand von maximal 5 Jahren das erweiterte Führungszeugnis der MitarbeiterInnen ein. Auf Verlangen sind Führungszeugnisse sowie weitere Zeugnisse und eine Übersicht zum beruflichen Werdegang dem Jugendamt vorzulegen.

Träger der freien Jugendhilfe verpflichten sich zur **Einhaltung der in der Vereinbarung** zur Umsetzung des Schutzauftrages für das Kindeswohl in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe gemäß **§ 8a SGB VIII** definierten Vorgaben und Verfahrensabläufe im Landkreis Leipzig.

7. Räumlichkeiten und technische Ausstattung:
Die Leistungserbringung erfolgt zum überwiegenden Teil in Form von aufsuchender Arbeit. Die Nutzung eines PKW bzw. die Abrechnung der Fahrtkilometer bei Nutzung des privaten Kraftfahrzeuges ist erforderlich. Zur mobilen Erreichbarkeit sind den Fachkräften weiterhin Mobiltelefone zur Verfügung zu stellen.
Beim Maßnahmeträger besteht die Möglichkeit der Nutzung eines Büroraumes sowie eines neutralen Beratungsraumes. Der Büroraum ist ausgestattet mit Telefonanlage, Faxgerät, Kopierer, Scanner, PC mit Internetzugang, Flipchart und Moderations- und therapeutisches Material. Die Räumlichkeiten sollen gut erreichbar sein, insbesondere soll eine Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel bestehen.

8. Finanzierung:
Die Finanzierung der Personal- und Sachkostenzuschüsse erfolgt aus Haushaltsmitteln des Landkreises Leipzig auf Grundlage einer Vereinbarung über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme der Leistung gemäß § 77 SGB VIII.
Personalausgaben werden ausschließlich für Fachkräfte, welche die Qualifikations-voraussetzungen entsprechend dieses Fachstandards erfüllen, anerkannt.
Die fachliche Eignung gemäß den Anforderungen der auszuübenden Tätigkeiten ist mittels eines entsprechenden Qualifikationsnachweises zu belegen.
Grundlage für die anerkennungsfähigen Personalkosen ist die Eingruppierung nach den Eingruppierungsmerkmalen des jeweiligen für den Träger geltenden Arbeitsvertragsrechts, entsprechend Funktion und Tätigkeit. Der Anerkennung von Personalkosten liegen die verpflichtenden tarifrechtlichen Regelungen der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege bzw. der Leistungserbringer zugrunde, soweit sie mit den Regelungen der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes vergleichbar sind (Besserstellungsverbot). Die für den Maßnahmeträger geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen bzw. arbeitsrechtlichen Verpflichtungen sind der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Alle weiteren entgeltrelevanten Kosten (dazu zählen Personalnebenkosten, Betriebs- und Sachkosten sowie Kosten für Ausstattung) werden im Rahmen der Entgeltverhandlung vereinbart. Unter der Maßgabe der Angemessenheit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit können diese bis zu einer Gesamthöhe von **maximal 9.000 EUR pro vollzeitlich tätiger Fachkraft und Jahr** durch den öffentlichen Träger übernommen werden.

Nach Abschluss der Vereinbarung erfolgt eine Auszahlung des verhandelten Entgeltes ohne besondere Anforderung in sechs Teilbeträgen in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November des laufenden Haushaltsjahres.

9. Qualitätsentwicklung:
Die Arbeitsansätze des Leistungserbringers sind konzeptionell beschrieben und fachlich fundiert. Das Vorliegen einer aktuellen und aussagekräftigen Leistungsbeschreibung ermöglicht dem Sozialarbeiter des ASD eine möglichst passgenaue Trägerauswahl entsprechend des individuellen Bedarfes.
Der Leistungserbringer:
- trägt die Verantwortung für die notwendige trägerinterne detaillierte Falldokumentation und entwickelt dafür geeignete Instrumente.
- beteiligt sich an Bundes- und Landesjugendhilfestatistiken sowie an statistischen Erfassungen des Landkreises Leipzig.
- stellt den MitarbeiterInnen die Möglichkeiten der regelmäßigen kollegialen und externen Supervision zur Verfügung

- arbeitet mit Hilfe einer Personalentwicklungskonzeption an der stetigen Qualifizierung und Weiterentwicklung der fachlichen Handlungsansätze der MitarbeiterInnen.
- arbeitet kontinuierlich an der Evaluation der Hilfeverläufe und stellt die Ergebnisse dem Jugendamt zur Verfügung.

Die MitarbeiterInnen:

- kooperieren zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Einrichtungen und Diensten der freien und öffentlichen Jugendhilfe.
- arbeiten nach dem Diskretionsprinzip, gewährleisten die Vertraulichkeit und Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen
- sind an einer stetigen Qualifizierung der eigenen Tätigkeit und fachlichen Rückkopplung zu Einzelfällen interessiert.

Ablaufschema:

Phasen der Hilfeplanung für ambulante Hilfen zur Erziehung (Stand: 06.03.2012)

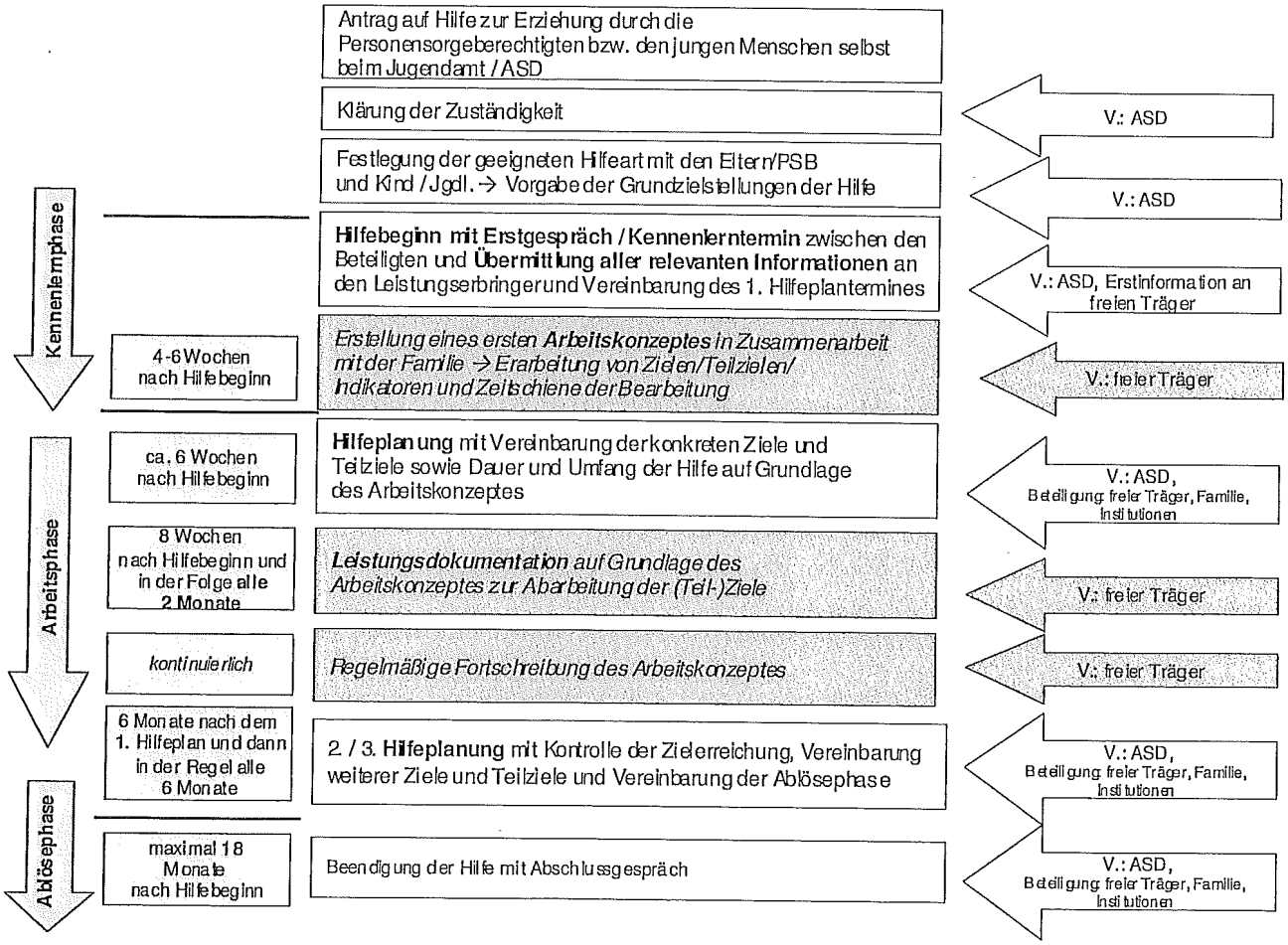

Borna, den 16.05.2012

Dr. Gerhard Gey
Landrat

LANDKREIS LEIPZIG • DER LANDRAT • Siegel

Anlage IV

Fachstandards Teilstationäre Jugendhilfeleistungen gemäß § 32 SGB VIII im Landkreis Leipzig

1. Allgemeines:

Die vorliegenden Fachstandards definieren die Rahmenvorgaben für das Leistungsangebot der Erziehung in einer Tagesgruppe gemäß § 32 SGB VIII im Landkreis Leipzig. Sie orientieren sich an sächsischen und bundesweiten Empfehlungen zu Ausrichtung und Struktur dieses Angebotes.

Es ist Aufgabe des Leistungsträgers, nach den Regeln fachlichen Könnens die in der Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung definierte Hilfe zu erbringen.

2. Zielgruppe:

Die Tagesgruppe ist ein Angebot für Kinder, deren Familiensituation sich als überlastet darstellt und für die eine Stärkung des familiären Bezugssystems gewünscht wird. Das Angebot richtet sich an Kinder, deren Defizite im Verhaltensbereich und/oder schulischen Bereich so gravierend sind, dass sie nicht ausreichend durch andere ambulante Angebote aufgearbeitet werden können, eine Fremdunterbringung aufgrund der bestehenden Ressourcen in der Familie jedoch nicht erforderlich ist. Das Betreuungsalter der schulpflichtigen Mädchen und Jungen liegt in der Regel zwischen 6 - 14 Jahren.

3. Zielstellung:

Die Betreuung in einer Tagesgruppe verfolgt im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes die Ziele, das Kindeswohl zu schützen, eine emotionale Stabilität zu erreichen, die schulische Integration zu fördern und zu begleiten sowie die Beziehung zwischen Eltern und Kind zu verbessern.
Im Hinblick auf die Familie soll durch die Tagesgruppenarbeit eine gemeinsame Bewältigung des Alltags der Familie zu unterstützen. Die Familie soll in die Lage versetzt werden, eigene Kräfte zu mobilisieren, soziale Netzwerke aufzubauen und sich weiter zu entwickeln. Die Erfordernis einer Fremdunterbringung des Kindes soll vermieden werden.

4. Allgemeine Rahmenbedingungen:

Der Betrieb einer Tagesgruppe bedarf der Erlaubnis nach § 45 SGB VIII. Tagesgruppen werden als eigenständige Einrichtungen in Wohnortnähe der Familien geführt. Sie sollten verkehrsgünstig erreichbar sein und den direkten Zugang zum bisherigen Umfeld der Kinder und Familien sowie zu anderen Hilfeangeboten ermöglichen.

Eine Tagesgruppe umfasst mindestens eine Gruppe, in der entsprechend der erzieherischen Situation nicht unter sechs und nicht über 10 Kinder betreut werden. Sofern in einer Einrichtung mehrere Gruppen vorhanden sind, sollen diese überschaubar sein und weitgehend selbständige Bereiche bilden.

Die Öffnungszeiten sind bedarfsgerecht zu gestalten, sie sollen sowohl Schul- als auch Ferienzeiten beinhalten, wobei die Öffnungszeiten in den Ferien entsprechend zu verändern sind. Die Tagesgruppe ist eine Einrichtung mit fünftägigem Betrieb. Die tägliche Betreuungszeit des Kindes in der Tagesgruppe erstreckt sich vom Ende der regulären Schulzeit bis zum Ende des Tagesgruppenbetriebes, in der Regel zwischen 4 und 6 Stunden. Der zeitliche Rahmen soll so bemessen sein, dass sowohl genügend Zeit für die Vorbereitung, die Reflexion der erzieherischen Arbeit und die aufsuchende Arbeit vorhanden ist, als auch zusammenhängend in der Gruppe mit den Kindern gearbeitet werden kann.

Die Ausgestaltung der Hilfe orientiert sich am individuellen Hilfebedarf. Umfang und Ziele der Hilfe werden im Hilfeplanverfahren differenziert beschrieben und festgelegt. Die Dauer der Hilfe sollte auf maximal 24 Monate (incl. Reintegration) befristet werden.
Innerhalb dieses Zeitraumes ist die Leistung flexibel, situations- und bedarfsangemessen zu gestalten. Sie ist mit den notwendigen fachlichen Schwerpunkten zu untersetzen und gegenüber dem Jugendamt fachlich-inhaltlich in Form eines Arbeitskonzeptes zum Ende der Kennenlernphase und in der Folge in Form von Entwicklungsberichten im festgelegten Turnus (siehe Anlage) zu dokumentieren. Veränderungsnotwendigkeiten werden in das Hilfeplanverfahren eingebracht.

Der Personalschlüssel in der Tagesgruppe beträgt für pädagogische Fachkräfte maximal 1:3.

5. Methodischer Arbeitsansatz und Leistungen:
In der ganzheitlichen, systemischen Betrachtungsweise wird das Kind nicht isoliert betrachtet. Die kontinuierliche und intensive Einbeziehung der Eltern/Bezugspersonen (systemischer Ansatz) sowie des relevanten sozialen Umfeldes (sozialräumlicher Ansatz) ist eine wesentliche Grundlage der Arbeit in der Tagesgruppe.
Vor diesem Hintergrund werden die Eltern als kompetente Experten für die Entwicklung und Förderung Ihrer Kinder in die Leistungserbringung einbezogen.

Ausgehend vom Hilfeplan kommt insbesondere die Methode der sozialen Gruppenarbeit, daneben auch der Einzelfallarbeit sowie der Eltern- und Familienarbeit zum Einsatz. Familienwochenenden und Freizeiten sollen punktuell als sinnvolle Ergänzung der Elternarbeit organisiert werden.

Insbesondere werden folgende Leistungen erbracht:
- strukturierter, Sicherheit bietender Tagesablauf (der sich am Bezugssystem orientiert) als Rahmen für sozialpädagogische Gruppenarbeit und individuelle Hilfen;
- heilpädagogische Maßnahmen zur Förderung der emotional-sozialen Kompetenz der Klienten und zur Stärkung der Persönlichkeit;
- Miteinbeziehung des familiären Bezugssystems (verbindliche Vereinbarung von Intensität und Form bei der Aufnahme mit den Eltern);
    - Miteinbeziehung der Eltern in Angebote der Gruppe;
    - signifikanter Teil der Elternarbeit in aufsuchender Form im häuslichen Umfeld;
    - Erschließung von einzelfallbezogenen Hilfe- und Unterstützungsstrukturen im Sozialraum unter Einbezug der Eltern;
    - Unterstützung der Eltern zur Eingliederung des Kindes in Strukturen zur lebensweltorientierten Freizeitgestaltung;
- Erstellung eines Arbeitskonzeptes mit der Familie / dem jungen Menschen in Orientierung am Hilfeplan als Grundlage der sozialpädagogischen Arbeit in der Familie;
- Kontinuierliche und transparente Darstellung des Hilfeverlaufes (Erfolg und Misserfolg) anhand der Leistungsdokumentation;
- Kontinuierliche Anpassung des Arbeitskonzeptes auf Grundlage der Entwicklungen im Hilfeverlauf und den Festlegungen im Hilfeplan;
- Kooperation mit dem Jugendamt, insbes. Teilnahme an Helferkonferenzen und Hilfeplangesprächen;
- Kooperation mit anderen Professionen im fallbezogenen Kontext;
- Sicherstellung der Qualitätsentwicklung durch Teambesprechungen beim Träger, kollegiale Beratung, Fortbildung und Supervision.

Die gruppenpädagogischen Ansätze, die Ansätze der schulischen Einzelfallförderung und die Elternarbeit sind in der Leistungsvereinbarung im Hinblick auf Inhalte, Umfang differenziert zu beschreiben.

6. Personal:
Die Leitung der Tagesgruppe wird von einer in der Gruppe tätigen sozialpädagogischen Fachkraft übernommen.

Beschäftigte MitarbeiterInnen im Gruppendienst sollen im multiprofessionellen Team eine der nachfolgend benannten grundlegenden Qualifikationen besitzen:

- Staatlich anerkannte ErzieherInnen, möglichst mit systemischer, heilpädagogischer, therapeutischer oder beraterischer Zusatzqualifikation
- staatlich anerkannte SozialpädagogInnenen oder ein vergleichbarer sozialpädagogischer Fachhochschul- oder Hochschulabschluss. Dazu zählen insbesondere Bachelor / Master of Arts Soziale Arbeit, Diplom-Pädagoge mit sozialpädagogischem Ausbildungsschwerpunkt, Magister Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Sozialpädagogik

Über die persönliche Eignung der MitarbeiterInnen entscheidet der Leistungserbringer.

Träger der freien Jugendhilfe verpflichten sich zur **Einhaltung der in der Vereinbarung** zur Umsetzung des Schutzauftrages für das Kindeswohl in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe gemäß **§ 8a SGB VIII** definierten Vorgaben und Verfahrensabläufe im Landkreis Leipzig. Gemäß § 72a SGB VIII fordert der Leistungserbringer bei Neueinstellungen und in der Folge im Abstand von maximal 5 Jahren das erweiterte Führungszeugnis der MitarbeiterInnen ein.

7. Räumlichkeiten und technische Ausstattung:
Der Standort ist so zu wählen, dass der direkte Zugang der Tagesgruppen zu dem bisherigen Umfeld der Kinder/Jugendlichen und ihrer Familien einerseits und eine Vernetzung mit anderen Hilfeangeboten möglich sind. Die Wegstrecken müssen zumutbar sein, gegebenenfalls sind dafür Fahrdienste einzurichten.
Die Tagesgruppen sollten in der Regel das folgende Raumprogramm umfassen:

- 1 großer Gruppenraum für gemeinsame Aktivitäten
- 2 kleine Gruppenräume
- 1 Küche/Essraum
- 1 Personalraum/Büro
- 1 Sanitärbereich mit 2 Toiletten und Waschraum
- Personaltoilette
- Außengelände mit Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten, welches von Verkehr und anderen Gefahrenquellen abgegrenzt ist.

Für jedes Kind/für jeden Jugendlichen muss ein Arbeitsplatz für Schularbeiten zur Verfügung stehen.
Die Möblierung, das Spiel- und Beschäftigungsmaterial sollen eine altersgemäße, freundliche und anregende Atmosphäre schaffen.

Soweit ein Kinder- und Jugendheim Träger einer Tagesgruppe ist, soll eine räumliche und personelle Trennung beider Bereiche erfolgen.

8. Finanzierung:
Die Finanzierung der Personal- und Sachkostenzuschüsse erfolgt aus Haushaltsmitteln des Landkreises Leipzig in Form einer Entgeltfinanzierung auf der Grundlage der §§ 78 a ff SGB VIII unter Berücksichtigung des **Rahmenvertrages nach § 78 f KJHG im Freistaat Sachsen**. Benannte Vereinbarungen werden entsprechend § 78 b Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. § 78 e Abs. 1 SGB VIII zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Einrichtungsträger abgeschlossen.

Alle entgeltrelevanten Kosten sind dem öffentlichen Träger unter der Maßgabe von Angemessenheit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nachzuweisen. Die Verhandlung erfolgt unter den Prämissen der für vergleichbare Angebote im Landkreis Leipzig geltenden Kostenrahmen. Übersteigende Kostenpositionen sind im Rahmen der Verhandlung entsprechend fachlich zu begründen und müssen sich in der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbeschreibung entsprechen widerspiegeln.

Personalausgaben für pädagogisches Personal werden ausschließlich für Fachkräfte, die die Qualifikationsvoraussetzungen entsprechend dieses Fachstandards erfüllen, anerkannt.
Die fachliche Eignung gemäß den Anforderungen der auszuübenden Tätigkeiten ist mittels eines entsprechenden Qualifikationsnachweises zu belegen.
Grundlage für die anerkennungsfähigen Personalkosten ist die Eingruppierung nach den Eingruppierungsmerkmalen des jeweiligen für den Träger geltenden Arbeitsvertragsrechts, entsprechend der Funktion und Tätigkeit. Der Anerkennung von Personalkosten liegen die verpflichtenden tarifrechtlichen Regelungen der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege bzw. der Leistungserbringer zugrunde, soweit sie mit den Regelungen der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes vergleichbar sind (Besserstellungsverbot).
Die für den Maßnahmeträger geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen bzw. arbeitsrechtlichen Verpflichtungen sind der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Die Eltern werden nach Maßgabe der §§ 91 ff. SGB VIII zu den Kosten herangezogen.

9. Qualitätsentwicklung:
Die Arbeitsansätze des Leistungserbringers sind konzeptionell beschrieben und fachlich fundiert. Das Vorliegen einer aktuellen und aussagekräftigen Leistungsbeschreibung ermöglicht dem Sozialarbeiter des ASD eine möglichst passgenaue Trägerauswahl entsprechend des individuellen Bedarfes.

Der Leistungserbringer:
- trägt die Verantwortung für die notwendige trägerinterne detaillierte Falldokumentation und entwickelt dafür geeignete Instrumente.
- beteiligt sich an Bundes- und Landesjugendhilfestatistiken sowie an statistischen Erfassungen des Landkreises Leipzig.
- stellt den MitarbeiterInnen die Möglichkeiten der regelmäßigen kollegialen und externen Supervision zur Verfügung
- arbeitet mit Hilfe einer Personalentwicklungskonzeption an der stetigen Qualifizierung und Weiterentwicklung der fachlichen Handlungsansätze der MitarbeiterInnen.
- arbeitet kontinuierlich an der Evaluation der Hilfeverläufe und stellt die Ergebnisse dem Jugendamt zur Verfügung.

Die MitarbeiterInnen:
- kooperieren zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Einrichtungen und Diensten der freien und öffentlichen Jugendhilfe.
- arbeiten nach dem Diskretionsprinzip, gewährleisten die Vertraulichkeit und Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen
- sind an einer stetigen Qualifizierung der eigenen Tätigkeit und fachlichen Rückkopplung zu Einzelfällen interessiert.

Ablaufschema:

Phasen der Hilfeplanung konkretisiert auf Tagesgruppen (Stand: 06.03.2012)

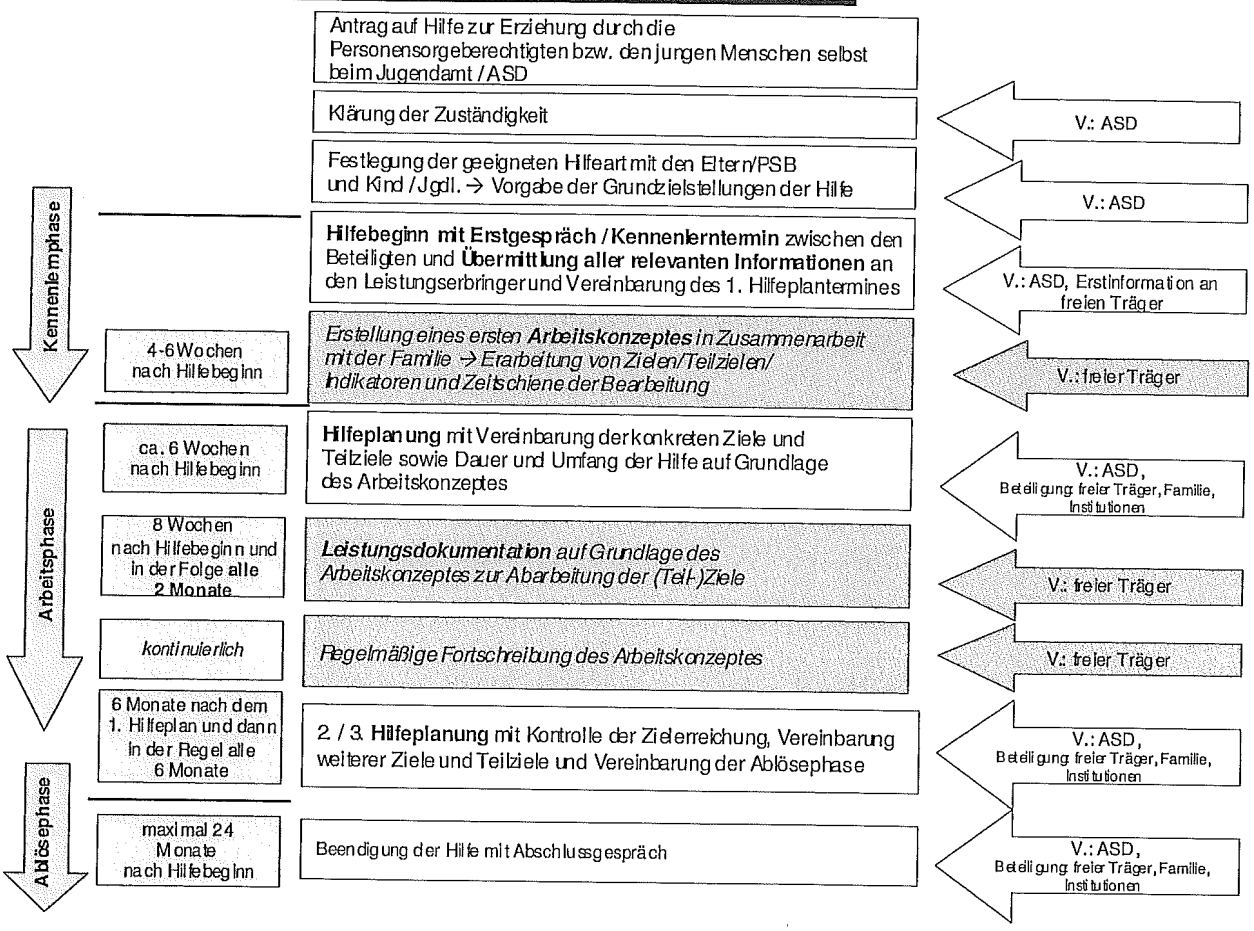

Borna, den 16.05.2012

Dr. Gerhard Gey
Landrat

Siegel